



FRIEDRICH- EBERT- STRAßE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

2022/0417-0001830

vom 20.12.2023

Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG

Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort Ascheberg (Forsthövel), Gemarkung Herbern,**

Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1),

Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2) und

Flur 37, Flurstück 24 (WEA 3)

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	4
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten</i>	5
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	6
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	8
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	8
IV.2. Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	10
IV.3. Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz	15
IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	16
IV.5. Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes	25
IV.6. Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	25
IV.7. Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes	30
IV.8. Festsetzungen des Arbeitsschutzes	35
<i>V. Hinweise</i>	36
V.1. Immissionsschutz	36
V.2. Baurecht	36
V.3. Landschafts-, Natur- und Artenschutz	37
V.4. Gewässerschutz	38
V.5. Bodenschutz und Reststoffverwertung	39
V.6. Luftverkehr	40
V.7. LWL-Archäologie	40
V.8. Baugrunduntersuchung	41
V.9. Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber	41
<i>VI. Begründung</i>	41
Genehmigungsverfahren	41

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	44
Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	45
Umweltverträglichkeitsprüfung	46
Abgrenzung Windfarm.....	46
Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	47
Bodenschutz.....	47
Artenschutz.....	48
Eingriff in den Naturhaushalt	52
Immissionsschutz	54
Schallimmissionen	55
Schattenwurf und „Disco-Effekt“	55
Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	57
Lichtimmissionen.....	57
Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	57
Optisch bedrängende Wirkung.....	58
Eiswurf.....	59
Planungsrecht	59
Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg.....	60
Rückbauverpflichtung.....	60
Denkmalschutz.....	60
Baulasteintragungen.....	60
Bauordnungsrechtliche Anforderungen	61
Verkehrssicherheit.....	62
Behandlung der Einwendung	62
<i>VII. Entscheidung</i>	<i>64</i>
<i>VIII. Verwaltungsgebühren</i>	<i>65</i>

IX.	<i>Rechtliche Möglichkeiten</i>	65
X.	<i>Anhang 1: Antragsunterlagen</i>	66
XI.	<i>Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen</i>	72
XII.	<i>Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen</i>	77
XIII.	<i>Anhang 4: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen</i>	77

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.05.2022, hier eingegangen am 09.08.2022, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 59387 Ascheberg (Forsthövel) erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 59387 Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1); Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2) und Flur 37, Flurstück 24 (WEA 3) durchgeführt werden.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).
- Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW für die Hofstelle in Ascheberg, Forsthövel-Forsthöveler Str. 7.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden drei Anlagen des Herstellers Nordex des Typs N163/6.X mit STE genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 1	N163/6.X mit STE	6.800 kW	164 m	163 m	32410051	5737219
WEA 2	N163/6.X mit STE	6.800 kW	164 m	163 m	32410279	5736841
WEA 3	N163/6.X mit STE	6.800 kW	164 m	163 m	32410010	5736354

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an jede WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

- III.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von **drei „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“** (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von jeweils 237.967 Euro zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegungen und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. Windenergie-Erlass vom 08. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17.10.2012 - 4C 5.11-).
- III.2 Unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, ist die Baugrunduntersuchung vor Baubeginn bis zu einer Untersuchungstiefe von 5 m zu erweitern. Weitere Bohrungen bis 5 m unter die Oberkante sind durchzuführen. Die erweiterte Baugrunduntersuchung ist unter Berücksichtigung der weiteren Erkundungsergebnisse auf Grundlage der aktuellen DIN-Normen dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, und dem Geologischen Dienst NRW vor Baubeginn einzureichen.
- III.3 Der Baubeginn darf erst dann erfolgen, wenn alle notwendigen Abstandsflächenbaulasten und sonstigen Baulasten (Überstreifung Rotor) in das Baulastenverzeichnis der Gemeinde Ascheberg eingetragen worden sind.

- III.4 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im zweiten Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH; September 2023) auf den Flächen Gemarkung Herbern, Flur 36, Flurstück 54 (Ackerwildkrautbrache) sowie Gemarkung Herbern, Flur 38, Flurstück 54 (Baumreihe) die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten der Genehmigungsinhaberin sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen. Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, Abt. 70, das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan eingeräumt. Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist die Genehmigungsinhaberin oder deren Rechtsnachfolgerin.
- III.5 Vor Baubeginn ist der Erwerb von 8.806 (in Worten: achttausendachthundertundsechs) Ökopunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren Coesfeld 2006; Ökokontofläche Böinghoff, Gemarkung Merfeld, Flur 18, Flurstück 79) zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch Vorlage des Kaufvertrages gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, nachzuweisen (§ 16 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 32 LNatSchG in Verbindung mit der Ökokontoverordnung).
- III.6 Vor Baubeginn ist die Verlegung der Trinkwasserleitung von der Gelsenwasser AG im Bereich der WEA 1 erforderlich. Erst nach Verlegung der Trinkwasserleitung in Abstimmung mit der Gelsenwasser AG darf mit dem Bau der WEA 1 und den Nebeneinrichtungen begonnen werden. Der Nachweis der erfolgten Verlegung ist von der Gelsenwasser AG zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2. Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der jeweiligen WEA, in der bestätigt wird, dass die jeweilige Anlage identisch mit der zugrundeliegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.8.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist, und
- Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Programmierung der Parkposition in das Eiserkennungssystem der WEA 1 (siehe Ziffer IV.2.18 dieses Bescheids).

IV.1.3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an der Anlage während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen,

unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der Windenergieanlage ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlage ist nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, Abt. 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

- IV.1.4. Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.5. Es ist für jede Anlage ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren.

IV.1.6. Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlagen nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

IV.2. Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachzuweisen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.2. Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlagen sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der Auswirkungen eines gegenüber der Genehmigung geänderten Standortes durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / -innen (ÖbVI) zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, mit der Baubeginnanzeige vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

IV.2.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, folgende Unterlagen bzgl. der Standsicherheit vorzulegen:

- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (hier: Übereinstimmung der Typenprüfung mit den Gutachterlichen Stellungnahmen / Gutachten)
 - schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- IV.2.4. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch staatlich anerkannte Sachverständige durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen beim Kreis Coesfeld, Abt. 63, vorzulegen.
- IV.2.5. Vor dem Betonieren der Sauberkeitsschicht ist durch das Geotechnische Büro eine Verdichtungskontrolle mit statischem Plattendruckversuch nach DIN 18134 durchzuführen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und im Betriebstagebuch aufzunehmen.
- IV.2.6. Die Gründungssohle ist durch das Geotechnische Büro abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss den im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und im Betriebstagebuch aufzunehmen.
- IV.2.7. Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung innerhalb von zwölf Monaten vollständig (inkl. Fundamenten) zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i. V. mit Erklärung vom 05.05.2022).
- IV.2.8. Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

IV.2.9. Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

IV.2.10. Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des Prüfingenieurs bzw. der Prüfingenieurin zu bescheinigen, dass die jeweilige Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. (Konformitätserklärung Standsicherheit - s. Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14) Die Bescheinigung ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, vorzulegen.

IV.2.11. Vor der Inbetriebnahme der ersten Anlage muss der Nachweis des statischen Blatttests erbracht und eine gutachterliche Stellungnahme dem Kreis Coesfeld, Abt. 63 vorgelegt werden (Prüfbescheid Ziffer 7.1).

IV.2.12. Vor Inbetriebnahme der ersten Anlage ist das Maschinengutachten mit Bestätigung der Unterlagen gemäß Abschnitt 3.J, K und L der DIBT-Richtlinie dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, vorgelegt werden (Prüfbescheid Ziffer 7.2).

IV.2.13. Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine Konformitätserklärung des Anlagenerstellers vorzulegen.

IV.2.14. Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.15. Für die Anlagen WEA 1 und WEA 2 sind Betriebsbeschränkungen erforderlich (s. Gutachten Standorteignung Nr. 2022-J-047-P3-R2). Zur abschließenden

Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, eine Bestätigung bzgl. der Programmierung der Betriebsbeschränkung vorzulegen.

IV.2.16. Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (s. gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord Bericht 8118 365 241 D Rev.1).

IV.2.17. Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

IV.2.18. Die WEA-Steuerung der WEA 1 ist um die Funktion Eisansatz "Parkposition" zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich bei Eisansatz der Rotor nicht unmittelbar über der öffentlichen Verkehrsfläche des Heuwegs befindet. Durch die Programmierung der Parkposition ist ein Abstand von mindestens 20 m zwischen den Blattspitzen und dem Gemeindeweg jederzeit einzuhalten. Die Programmierung der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vor Inbetriebnahme vom Hersteller des Eiserkennungssystems bzw. des beauftragten Fachunternehmens schriftlich zu bestätigen.

IV.2.19. Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll entsprechend der Inbetriebnahmeanleitung zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist den Anlagenbetreibern zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, Abt. 63, vorzulegen.

IV.2.20. Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch staatlich anerkannte Sachverständige zu prüfen. Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende Sachverständige und Anwesende bei der Prüfung
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen.

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

IV.2.21. Die Anlagennummer der jeweiligen Windenergieanlage (WEA) ist auf dem Turmschaft zu kennzeichnen. Auf dem Turmschaft ist die Rufnummer der ständig besetzten Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift (mind. 20 cm) ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.

IV.2.22. Es sind Feuerwehrpläne über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes usw. mitzuteilen.

IV.2.23. Im Schadenfall sind Löschmaßnahmen am oder im Turm durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen. Zudem handelt es sich um Hochspannungsanlagen. Bei Bränden der Gondel bzw. der Rotorblätter sind auch durch die Feuerwehr Sicherheitsabstände einzuhalten und aufgrund der Höhe sind Löschmaßnahmen nicht durchführbar. Im Einsatzfall führt die Feuerwehr Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) durch und löscht ggf. Entstehungsbrände im Umfeld.

IV.3. Festsetzungen hinsichtlich Bodenschutz

IV.3.1. Für das Vorhaben ist durch die GenehmigungsinhaberIn eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.3.2. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.3.3. Ein Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 (Herr Reehuis; Telefon: 02541/187143; E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de), spätestens vier Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch die GenehmigungsinhaberIn zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der Zustimmung des Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.3.4. Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.3.5. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.3.6. Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie die Genehmigungsinhaber an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.4. Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schallschutz

IV.4.1. Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Rieth 15	Drensteinfurt
B	Forsthövel-Forsthöveler Straße 13	Ascheberg
C1	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12	Ascheberg
C2	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12	Ascheberg
D	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12a	Ascheberg
E1	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
E2	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
F	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
G	Forsthövel-Forsthöveler Straße 11	Ascheberg
H	Forsthövel-Forsthöveler Straße 4	Ascheberg
I	Büren 16	Drensteinfurt
J	Rieth 14	Drensteinfurt
K	Rieth 13	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an dem folgenden Punkt:

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
L	Agatha-Christie-Straße	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an dem folgenden Punkt:

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
M	Viehfeldstraße 24	Drensteinfurt

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose von der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schall-Vorbelastung mit Stand vom Oktober 2023, ermittelt.

IV.4.2. Die WEA 1 bis 3 dürfen zur Tagzeit und Nachtzeit in dem Betriebsmodus „Mode 0“ entsprechend den Herstellerangaben (Technisches Datenblatt Nordex F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schall-Vorbelastung mit Stand vom Oktober 2023 betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	92,6	97,3	99,6	100,1	100,5	98,4	88,9	70,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	94,3	99,0	101,3	101,8	102,2	100,1	90,6	71,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	94,7	99,4	101,7	102,2	102,6	100,5	91,0	72,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.4.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.4.3. Die WEA 1 bis 3 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N163/6.X mit STE, durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder

einer anderen WEA gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Streuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.4.2 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schallvorbelastung mit Stand vom Oktober 2023, aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten.

- IV.4.4. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
- IV.4.5. Für die WEA 1-3 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der

Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen. Werden nicht alle Werte nach Nr. IV.4.2 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schall-Vorbelastung mit Stand vom Oktober 2023 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Nr. IV.4.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. IV. 4.3 durch Vermessung an den mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.4.6. Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.4.7. In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1 innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen; sie hat über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich direkt zu übersenden.

IV.4.8. Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an den Anlagen festgestellt werden.

IV.4.9. Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der Fachdienst 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die jeweilige Anlage ist in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.4.10. Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (worst case) bzw. 30 Minuten pro Tag aus.

Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Für die Anlagen ist gemäß den Antragsunterlagen für die nachfolgenden Immissionspunkte eine Nullbeschattung zu programmieren.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom April 2022 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
A	Forsthövel-Münsterstraße 125	Ascheberg
B	Forsthövel-Münsterstraße	Ascheberg
C	Forsthövel-Haiholt 1	Ascheberg
D	Rieth 15	Drensteinfurt
E	Rieth 14	Drensteinfurt
F	Rieth 13	Drensteinfurt
G	Büren 16	Drensteinfurt
H	Büren 14	Drensteinfurt
I	Forsthövel-Münsterstraße 106	Ascheberg
J	Forsthövel-Münsterstraße 110	Ascheberg
K	Forsthövel-Münsterstraße 109	Ascheberg
L	Forsthövel-Münsterstraße 113	Ascheberg
M	Forsthövel-Liesenkampweg 1	Ascheberg
N	Rieth 16	Drensteinfurt
O	Forsthövel-Liesenkampweg 5	Ascheberg
P	Forsthövel-Liesenkampweg 7	Ascheberg
Q	Forsthövel-Liesenkampweg 9	Ascheberg
R	Forsthövel-Münsterstraße 117	Ascheberg
S	Forsthövel-Haiholt 4	Ascheberg
T	Forsthövel-Haiholt 3	Ascheberg
U	Forsthövel-Forsthöveler Straße 9	Ascheberg
V	Forsthövel-Forsthöveler Straße 11	Ascheberg

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
W	Forsthövel-Forsthöveler Straße 12	Ascheberg
X	Forsthövel-Forsthöveler Straße 13	Ascheberg
Y	Rieth 14	Ascheberg
Z	Forsthövel-Forsthöveler Straße 7	Ascheberg
AA	Forsthövel-Lohmannstraße 14	Ascheberg
AB	Forsthövel-Lohmannstraße 10	Ascheberg
AC	Forsthövel-Lohmannstraße 8	Ascheberg
AD	Rieth 11	Drensteinfurt
AE	Rieth 9	Drensteinfurt
AF	Büren 8	Drensteinfurt
AG	Büren 6	Drensteinfurt
AH	Büren 10	Drensteinfurt
AI	Büren 13	Drensteinfurt
AF	Büren 8	Drensteinfurt
AG	Büren 6	Drensteinfurt
AH	Büren 10	Drensteinfurt
AI	Büren 13	Drensteinfurt

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.4.11. Die Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom April 2022 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Nr. IV.4.8 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr (worst case) und/oder 30 Minuten pro Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.4.12. Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Für die unter Ziffer IV.4.9 aufgeführten IP ist gemäß den Antragsunterlagen eine Nullbeschattung in der Abschaltautomatik zu programmieren.

- IV.4.13. Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.4.9 i. V. m IV.4.10 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.
- IV.4.14. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- IV.4.15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.4.8 entstehen kann, so zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.4.8 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der enveco GmbH mit Stand vom April 2022. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

Betriebstagebuch

IV.4.16. Kontrollgänge und Wartungsarbeiten sind für die Anlagen in einem Betriebstagebuch, das auch digital geführt werden kann, zu erfassen. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten)
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung)
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, im Rahmen der Überwachung jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

IV.5. Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.5.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.6. Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.6.1. Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot
- zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- IV.6.2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- IV.6.3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- IV.6.4. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- IV.6.5. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als not-

wendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- IV.6.6. Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
- IV.6.7. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26-Luftverkehr (Flugsicherung), anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- IV.6.8. Das Feuer W-rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.6.9. Die Blinkfolge der Feuer auf den WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- IV.6.10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- IV.6.11. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- IV.6.12. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, die Peripheriebefeuerung.
- IV.6.13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- IV.6.14. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.
- IV.6.15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.6.16. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

IV.6.17. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

IV.6.18. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung (Hindernisleuchte) unverzüglich zu beheben.

IV.6.19. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26, der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 04-23 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Sessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

IV.6.20. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org), unter Angabe des Zeichens **III-0154-23-BIA** anzuzeigen mit allen endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und der Zeitraum vom Baubeginn bis Abbauende.

IV.7. Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.7.1. Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Antragsunterlagen durch die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs entsprechend ihrer landschaftspflegerischen Ziele zu erhalten.

IV.7.2. Die WEA sind im Falle der Mahd oder der Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Maßnahmen auf Flächen im Umfeld der Anlagen zwischen dem 01. April und dem 31. August vorübergehend abzuschalten. Dies betrifft die dargestellten und gelisteten Flächenbereiche in den Abbildungen 2, 3 und 4 des zweiten Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für drei geplante Windenergieanlagen vom Juli 2022 (enveco GmbH; September 2023).

Für die WEA 1 betrifft dies die in Abbildung 2 dargestellten Flächenbereiche

der Grundstücke Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstücke 5, 7, 10, 34, 36 und 37.

Für die WEA 2 betrifft dies die in Abbildung 3 dargestellten Flächenbereiche der Grundstücke Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstücke 12, 13, 14, 15, 24, 34, 36 und 37.

Für die WEA 3 betrifft dies die in Abbildung 4 dargestellten Flächenbereiche der Grundstücke Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstücke 24, 25, 26 und 27.

- IV.7.3. Die Abschaltmaßnahmen müssen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.
- IV.7.4. Die bewirtschaftungsbedingten Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen des Kreises Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.
- IV.7.5. Im Umkreis mit einem Radius von 131,5 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind in diesem Bereich zudem keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß sowie die Kranstellfläche vorzusehen.
- IV.7.6. Zum Schutz von Fledermäusen sind die Windenergieanlagen im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10\text{ °C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe. Im Rahmen der Betriebsdatenregistrierung müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10-min-Mittel erfasst werden. Sofern Temperatur und Regen als Steuerungsparameter genutzt werden, sind auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

Hinweis:

Der im Rahmen eines Abschaltalgorithmus gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ gegebenenfalls zu berücksichtigende Faktor „Regen“ ist derzeit noch zu unbestimmt. Sollte im Rahmen der anstehenden Evaluation des vorgenannten Leitfadens dieser Faktor konkretisiert werden, kann er, so die technischen Voraussetzungen gegeben sind, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nachträglich in den Abschaltalgorithmus eingebaut werden.

Auf Antrag kann durch einen qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, ein 2-jähriges Gondelmonitoring gemäß „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ durchgeführt werden. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.7.7. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die zum Schutz der Fledermäuse artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Diese Erklärung muss die vorgesehenen

Abschaltzeiten eines jeden Jahres tabellarisch gelistet enthalten. Zusätzlich sind die Betriebs- und Abschaltzeiten über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen.

IV.7.8. Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten Windenergieanlagen ein **Ersatzgeld** zu zahlen (§ 31 Abs. 5 LNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG). Das Ersatzgeld beläuft sich auf 117.840,00 € (in Worten: einhundert-sieben-und-zwanzigtausendachthundert-und-vierzig Euro). Das Ersatzgeld ist unter der Angabe des Verwendungszwecks 727020-23-2022/0417 auf eines der vorgenannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.7.9. Vor Baubeginn ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen **Bankbürgschaft** (§ 17 Abs. 5 BNatSchG) zugunsten des Kreises Coesfeld in Höhe von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro) zu hinterlegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Coesfeld zahlt und auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Hinweis:

Diese Bankbürgschaft dient der finanziellen Absicherung der durchzuführenden Pflege der Kompensationsmaßnahmen Blühbrache und Baumpflanzung, sofern diese im Wege der Ersatzvornahme durchzuführen sind. Die Bürgschaft kann auf Antrag, erstmals nach dem fünften Betriebsjahr, alle fünf Jahre um 1/5 der anfänglich hinterlegten Bürgschaftssumme reduziert werden.

IV.7.10. Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.7.11. Die Errichtung der Windenergieanlagen darf zum Schutz brütender Vögel (hier insbesondere auch der Feldlerche) nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März

bis 31. September erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung (z. B. Baufeldräumung, Wegebau, Leitungsbau). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Brutvögeln besiedelt werden können. Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit erforderlich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens der Genehmigungsbehörde die Freigabe für den Weiterbau erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Sofern Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.7.12. Die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Der Genehmigungsbescheid sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan (enveco GmbH; Juli 2022) und der zweite Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2022 (enveco GmbH; September 2023) sind der ökologischen Baubegleitung und dem/den ausführenden Unternehmen zur

Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2 kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

IV.7.13. Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.

IV.7.14. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.

IV.7.15. Nach Rückbau der Windenergieanlagen sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.7.16. Die parkinterne Kabeltrasse ist außerhalb des Trauf- und Wurzelbereiches vorhandener Gehölze anzulegen. Der Mindestabstand zu Gehölzen darf 5 m nicht unterschreiten.

IV.8. Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.8.1. Für die jeweilige WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie

2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

V. Hinweise

V.1. Immissionsschutz

V.1.1. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder Anlageteile, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld Abt. 70 anzuzeigen.

V.1.2. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

V.2. Baurecht

V.2.1. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die bauliche Anlage auf seine Kosten durch die Katasterbehörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine sonstige qualifizierte Vermessungsstelle einmessen zu lassen (Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NRW)). Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Genehmigungsinhaberin durch den Kreis Coesfeld, Abt. 62, veranlasst.

V.2.2. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 1 vom 01.06.2022 des TÜV Süd ist zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen Bestandteil dieser Genehmigung für die Windenergieanlagen.

V.2.3. Die Windenergieanlage ist auf eine Erlebensdauer von 20 Jahren ausgelegt (s. Prüfbescheid). Eine Verlängerung der Lebensdauer kann unter Berücksichtigung der Gutachterlichen Stellungnahme 3114128-222-d Rev. 3 erfolgen.

V.3. Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1. Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2. Die Kabelverlegung für den Stromanschluss der geplanten Windenergieanlagen ist nach § 33 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 17 BNatSchG genehmigungspflichtig und gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.

V.3.3. Die für die Erschließung außerhalb der Anlagengrundstücke ggfs. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach §17 Abs. 3 BNatSchG einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung. Der im Umfeld der Anlagen und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS LP 4) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4. Gewässerschutz

V.4.1. Sollte eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich werden, ist vorab eine Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.3, erforderlich.

V.4.2. Einwandige Anlagen und Behälter zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Fässer und Gebinde mit Lacken, Farben, Lösemittel, Ölen, aber auch Drehbänke, Bohrmaschinen und Fräsen mit Kühlschmierstoffen, ...) sind in gegenüber den Lagermedien beständigen und dichten Auffangwannen aufzustellen. Bei Lagerbehältern, aus denen direkt abgefüllt wird, ist auch der Abfüllbereich durch eine Auffangwanne zu sichern.

Die jeweilige Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass 10 % der Gesamtlagermenge, zumindest jedoch der Rauminhalt des größten darin gelagerten Behälters, zurückgehalten wird.

Beschichtungen und Dichtungsbahnen zur Abdichtung von Auffangräumen müssen über bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügen. Undichtigkeiten und das Austreten wassergefährdender Stoffe aus den Behältern oder anderen Anlagenteilen müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Sie müssen sichtbar sein oder alternativ durch eine Leckagesonde angezeigt werden.

Auffangwannen dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben. Niederschlagswasser ist durch eine schlagregensichere Überdachung fernzuhalten.

V.4.3. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde, Fachbetrieben oder Sachverständigen vorzulegen (§ 43 AwSV).

V.4.4. Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5. Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1. Mineralische Ersatzbaustoffe, die im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) verwertet werden, dürfen keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Wird ein mineralischer Ersatzbaustoff in der Baumaßnahme verwendet, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender seit dem 01.08.2023 die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte und Einsatzart einzuhalten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen

V.5.2. Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit der Fachdienst 70.2 in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.3. Durch die Beauftragung einer durch den Bundesverband Boden zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung (Bundesverband Boden e.V. – Zertifizierte Bodenkundliche BaubegleiterInnen (bvboden.de)) ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung nach Anhang C der DIN 16939 erfüllt werden bzw. die notwendigen Fachkenntnisse vorliegen.

V.5.4. Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.5. Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.6. Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.7. Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19636) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.6. Luftverkehr

V.6.1. Die Bezirksregierung Münster hat die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) mit Schreiben vom 07.02.2023 (Az.: 26.01.01.07 Nr. 04-23) erteilt, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

V.7. LWL-Archäologie

V.7.1. Erste Erdbewegungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

V.7.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Gemeinde Ascheberg als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

V.7.3. Der LWL-Archäologie für Westfalen und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.8. Baugrunduntersuchung

V.8.1. Sofern Auffälligkeiten der Bodenstruktur und Beschaffenheit sowie altbergbauliche Hinweise oder Strontianitgänge festgestellt werden, sind der Geologische Dienst NRW, Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld, und die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, unverzüglich zu informieren.

V.9. Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.9.1. Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 05.05.2022, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 09.08.2022, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen vom Hersteller Nordex, Typ N163/6.X mit STE mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und 6.800 kW elektrischer Leistung zur Nutzung von Windenergie im Außenbereich der Gemeinde 59387 Ascheberg beantragt.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Für die beantragten WEA ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu berücksichtigen.

Dem Antrag der Antragstellerin, für das Genehmigungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde von Seiten des Kreis Coesfeld zugestimmt. Insofern war das Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m § 10 BImSchG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Sowohl die WEA als auch die betroffenen Nebeneinrichtungen müssen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und damit dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung entsprechen.

Das beantragte Vorhaben ist am 16.01.2023 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 01/2023, und auf der Internetseite des Kreises Coesfeld öffentlich bekannt gemacht worden. Zusätzlich erfolgte am 17.01.2023 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger (Ausgabe Werne), in den Ruhr-Nachrichten (Ausgabe Lünen/Werne), in der Allgemeinen Zeitung Coesfeld bzw. in den Westfälischen Nachrichten (Ausgabe Drensteinfurt).

Der Genehmigungsantrag einschließlich der Antragsunterlagen hat in der Zeit vom 24.01.2023 bis einschließlich dem 23.02.2023 bei der Kreisverwaltung Coesfeld, der Gemeinde Ascheberg und der Stadt Drensteinfurt ausgelegen. Zudem waren die ausgelegten Unterlagen auf der Homepage der Kreisverwaltung einsehbar.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 24.01.2023 bis einschließlich 23.03.2023 ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Einwendung wurde der zuständigen Fachbehörde zur Stellungnahme vorgelegt und der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Für das Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.01.2023 (Amtsblatt Kreis Coesfeld, Ausgabe 01/2023) ein Erörterungstermin zunächst für den 04.05.2023 im Kreishaus des Kreises Coesfeld festgesetzt worden.

Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.03.2023 (Amtsblatt Kreis Coesfeld, Ausgabe 08/2023) abgesagt.

Aufgrund nur einer eingegangenen Einwendung erfolgte die Absage entsprechend einer Ermessensentscheidung gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen wurden nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Ascheberg als Standortgemeinde
- Stadt Drensteinfurt als Nachbarkommune
- Kreis Warendorf als Nachbarkreis
- Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Coesfeld
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie, Dortmund
- RAG Aktiengesellschaft, Essen
- Geologischer Dienst NRW
- Amprion GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- Westnetz GmbH, Münster

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Vodafone GmbH, Düsseldorf
- 450connect GmbH, Köln
- Gelsenwasser AG

Gelsenwasser Energienetze GmbH

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes und
des Abfallrechtes

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben. Der LWL-Denkmalpflege, Münster, wurde ebenfalls von der Unteren Denkmalschutzbehörde

der Gemeinde Ascheberg beteiligt. Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Ascheberg enthält ebenfalls Angaben von der LWL-Denkmalpflege.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Rahmen dieser Begründung sowie des Anhangs 3 themenbezogen im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält (siehe Anhang 3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen).

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden im Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltprüfungen der vorlaufenden Planverfahren und anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandene bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegende Kenntnisse und Informationen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und Informationen ein. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sind somit nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch die Antragstellerin vorgelegten sonstigen Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne diese der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

- UVP-Bericht für drei geplante Windenergieanlagen, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, erstellt von der enveco GmbH, Greverer Str. 61c, 48149 Münster, mit Stand vom November 2022

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die beantragten drei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N163/6.X mit STE.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergieanlagen überschneiden sich mit den gegenständlich beantragten drei WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld befinden sich nicht in derselben Konzentrationszone des FNP der Gemeinde Ascheberg oder des Vorranggebietes des sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Münsterland der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2016. Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs wird nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 - 22 A 1704/20, zudem nicht erfüllt.

Eine Windfarm der beantragten mit den bestehenden umliegenden WEA besteht daher nicht.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Benehmen mit der Unteren Immissionsschutzbehörde zuständig. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 14.03.2023 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Sie sind gemäß § 7 Satz 1 BBodSchG der Pflichtige. Nach § 7 Satz 1 BBodSchG müssen Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen treffen.

Des Weiteren wird auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- und Unterboden ausgehoben oder abgeschoben. Ihr Bauvorhaben hat eine Eingriffsfläche von insgesamt 15.261 m². Es werden 7.631 m³ Oberboden und 612 m³ Unterboden ausgehoben und abgeschoben.

Der Ober- und Unterboden wird auch vorübergehend teilweise verdichtet. Durch die Errichtung der Fundamente der Windenergieanlage sowie durch die Lagerung schwerer Lasten und die hohe Befahrung der Flächen mit Transportfahrzeugen und Baugeräten wird auf der temporär genutzten Fläche physikalisch in einen erheblichen Umfang eingewirkt. Zudem kann sich der Boden aufgrund der hohen bis sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig. Die bodenkundliche Baubegleitung verfolgt einen legitimen Zweck, und zwar den Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist das Mittel aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung sowie Abstimmung der bodenkundlichen Baubegleitung und des Kreises Coesfeld, FD 70.2./Untere Bodenschutzbehörde bereits in der Planungsphase erforderlich. Darüber hinaus ist das Mittel auch angemessen. Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, gemäß Ziffer IV.3.3 ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Anlage 1 zu

§ 45b BNatSchG eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde im Jahr 2021 eine flächendeckende Revierkartierung in einem Radius von 1.000 m (1.500 m bzgl. planungsrelevanter Greifvögel) um die Anlagenstandorte durchgeführt. Zusätzlich erfolgte im Frühjahr sowie Herbst 2021 eine Rastvogelkartierung. Nach Hinweisen auf eine Rotmilanbrut ca. 1.450 m nordwestlich, sowie einer Rot- und einer Schwarzmilanbrut ca. 2.100 m und 2.300 m südlich der geplanten WEA wurde eine Raumnutzungsanalyse für die betroffenen Milanpaare durchgeführt. Auch Flugbewegungen von Rohrweihe, Baumfalke, Wespenbussard sowie der Waldschnepfe wurden detaillierter erfasst.

Insgesamt wurden im Zuge der durchgeführten Untersuchungen 92 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, 69 Arten können als Brutvögel aufgefasst werden. 13 Arten traten während der Brutzeit nur als Nahrungsgäste auf. 16 Arten wurden als Rastvögel, 13 Arten als Zugvögel registriert.

27 der Brutvogelarten, eine Art der Nahrungsgäste sowie drei Rastvogelarten gelten in NRW als planungsrelevant.

Insgesamt sechs Arten gelten unter Berücksichtigung ihres Status derzeit als windenergiesensibel. Dies sind Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Diese wurden u. a. einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die ebenfalls betrachtete Art Waldschnepfe wurde zwischenzeitlich aus dem Kanon der windenergiesensiblen Arten gestrichen.

Fledermäuse

Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Aufgrund vorhandener Messtischblattdaten ist jedoch grundsätzlich mit einem jahreszeitlich veränderlichen Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten zu rechnen.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen (summarische Erfassungen: Fledermäuse; Greifvögel; Vögel).

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017).

Mit Einhaltung des Abschaltscenarios ist ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr gegeben.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde mit einer in 2021 erfolgten Brut im 1.500 m-Prüfbereich nordöstlich des Windparks erfasst. Eine weitere Rotmilanbrut fand sich ca. 2.100 m, eine Schwarzmilanbrut ca. 2.300 m südlich der nächst beantragten Anlage.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde, unter besonderer Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Milane bei Mahd-, Ernte und bodenwendenden Arbeiten, ein Konzept aus Abschaltscenarios sowie Bewirtschaftungsaufgaben entwickelt.

Die Antragstellerin sieht nach den eingereichten Unterlagen die Abschaltung der Anlagen bei Mahd, Ernte oder Bodenwendenden Arbeiten auf dem Großteil der Flächen im 250 m-Umfeld der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres vor. Die Abschaltmaßnahmen müssen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.

Um die Anlockwirkung in den potentiellen Gefahrenbereich der Rotoren weiter zu reduzieren, sind zudem im Umkreis von ca. 130 m um den Turmmittelpunkt keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Mit der strukturalmen Mastfußumgebung wird sichergestellt, dass unmittelbar um die WEA für den Rotmilan und weitere WEA-empfindliche Arten keine attraktive Wirkung entfaltet wird. Es ist davon auszugehen, dass mit den Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und Bodenwendenden Maßnahmen sowie der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.

Brut von windenergiesensiblen Vogelarten

Bruten der windenergiesensiblen Greifvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Uhu und Wespenbussard fanden allesamt außerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche der Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz statt. Die Überprüfung der jeweiligen Raumnutzung ergab keine Hinweise auf eine Überschreitung der jeweiligen Signifikanzschwelle. Dennoch dürfte der Schutz der lokalen Population dieser Arten sowie auch des nicht als WEA empfindlich eingestuft und mehrfach im Untersuchungsraum vertretene Mäusebussards bezüglich des Tötungsrisikos von den für die Art Rotmilan festgesetzten Maßnahmen in Form von Abschaltzeiten und unattraktiver Mastfußgestaltung profitieren.

Die Errichtung der Windenergieanlagen darf zum Schutz brütender Vögel (hier insbesondere auch Feldlerche) nur außerhalb der Brutzeit vom 01. März – 31. September erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung wie z. B. Baufeldräumung, Wegebau und Leitungsbau. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Brutvögeln besiedelt werden können. Jegliche Abweichung von dieser Zeitvorgabe bedarf der vorherigen Prüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter sowie der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

Eingriff in den Naturhaushalt

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst, sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen werden durch die Fundamente Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.530 m² voll versiegelt. Weitere 8.757 m² werden durch die Anlagen von Kranstellflächen und Zuwegungen in Schotterbauweise dauerhaft teilversiegelt. Zudem werden weitere Flächen auf den Baugrundstücken im Zuge der Errichtung der Anlagen durch z. B. Lagerflächen sowie die Bereiche für die Kranausleger temporär in Anspruch genommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der mit Ausnahme der Fundamentflächen wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen werden im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypenwertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Mini-

mierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, Juli 2022) eine Bilanzierung gemäß dem Wertpunkteverfahren des LANUV vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt (Verlust von 11.742 Wertpunkten).

Im zweiten Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2022 (enveco GmbH; mit aktuellem Stand vom September 2023) werden die seitens der Antragstellerin geplanten Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Als Kompensation ist die Anlage von zwei Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang sowie der Erwerb von Ökopunkten aus einer Maßnahmenfläche, welche auch die Eingriffe in schützenswerte Böden multifunktional mit bedient, vorgesehen.

Geplant ist die Anlage einer Ackerwildkrautbrache mit blütenreicher Einsaat auf einer Fläche von 980 m² sowie die Anpflanzung von vier großkronigen Laubbäumen. Das verbleibende Defizit von 8.806 Wertpunkten wird durch den Erwerb von Ökopunkten einer Maßnahme in Dülmen-Merfeld ausgeglichen. Die Ökopunktemaßnahmenfläche befindet sich auf Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Damit wird auch dem Belang des Bodenschutzes in Höhe von 1.973 m² multifunktional Rechnung getragen. Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Die Maßnahmen führen bei Berechnung über das Biotopwertverfahren des LANUV zu einer ausgeglichenen Bilanz. Die Umsetzung der Maßnahmen wird grundbuchlich sowie durch Bürgschaften abgesichert.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m.

§ 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 117.840,00 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde 59387 Ascheberg.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass es durch die genehmigten WEA und den weiteren Anlagen zusammen mit den beantragten WEA insgesamt zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionen kommt.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen ebenfalls im Außenbereich.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm, Einwirkung durch Schatten, Lichtimmissionen und optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Schallimmissionen

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde ein Schallgutachten durch die enveco GmbH, Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel mit Stand vom November 2022 und einer Ergänzung zur Betrachtung der Schallvorbelastung mit Stand vom Oktober 2023 erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit gemäß TA Lärm an einem Immissionspunkt zur Überschreitung des Richtwertes. Gemäß Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm ist eine Überschreitung um 1 dB(A) zulässig wenn die Überschreitung der Gesamtbelastung maßgebliche aus der Vorbelastung resultiert.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Nr. IV.4.1 bis IV.4.9 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der enveco GmbH vom April 2022 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen IV.4.10 bis IV.4.15 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplante WEA durch Schattenwurf wurde durch die enveco GmbH ein Gutachten vom April 2022 erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte, d. h. die astronomisch maximal mögliche Beschat-

tungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr - dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten - überschritten werden. Vom Antragsteller wurde im Rahmen der Antragsstellung eine sogenannte „Nullbeschattung“ beantragt. Durch eine Abschaltautomatik wird somit gewährleistet, dass an den Immissionspunkten die Beschattungsdauer auf null Stunden pro Kalenderjahr und null Minuten pro Tag eingehalten werden.

Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen.

Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und stellt daher keine Belästigung der Anwohner mehr dar.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen Ziffer IV.4.9 bis IV.4.14 ist geregelt, dass vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden separat gesammelt und von einem zugelassenen Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird durch Änderung der gesetzlichen Regelungen in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch drei Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten.

Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von den WEA gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine

optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen nicht vor.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Die drei beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit STE mit einem Rotordurchmesser von 163 m befinden sich in einem geringen Abstand zu den Gemeindewegen und Straßen in der Umgebung. Die Rotorblätter der WEA 1 ragen zudem in der ungünstigsten Ausrichtung über einen gemeindlichen Weg. Durch das Eisansatzerkennungssystem der beantragten Windenergieanlagen wird die jeweilige Windenergieanlage unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt. Das „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert. Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen wird so programmiert, dass die Windenergieanlagen bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschalten und in den Trudelbetrieb wechseln. Zusätzlich wird das Eiserkennungssystem der WEA 1 dahingehend ergänzt, dass sich die Gondel und der Rotor bei Eisansatz automatisch in eine „Parkposition“ drehen (siehe die Ausführungen zur Verkehrssicherheit Seite 62 dieses Bescheids).

Planungsrecht

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Teilbereichs 3 des Sondergebietes „Windenergieanlagen und Landwirtschaftliche Nutzung“ der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg. Die FNP-Änderung ist seit dem 15.12.2016 rechtskräftig. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt auf Basis des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB.

Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Ascheberg wurde mit Schreiben vom 14.02.2023 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch drei Bankbürgschaften gesichert. Das Vorliegen einer jeweiligen Bankbürgschaft wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.1 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Denkmalschutz

Zur Herstellung des Benehmens im Zuge der Anhörung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 3 DSchG NRW zur Veränderung von zwei Baudenkmalern in der engeren Umgebung wurde der LWL-Denkmalpflege, Referat Praktische Denkmalpflege, am 20.04.2023 von der Gemeinde Ascheberg beteiligt. Die zu berücksichtigenden Baudenkmalern umfassen das Baudenkmal Forsthövel-Forsthöveler Str. 7 in Ascheberg und das Haus Itlingen in Ascheberg.

Das Benehmen durch den LWL wurde am 11.05.2023 gegenüber der Gemeinde Ascheberg hergestellt. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW in der engeren Umgebung der beiden genannten Objekte und bedürfen demnach einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Die denkmalrechtliche Erlaubnis wurde mit der Stellungnahme der Gemeinde Ascheberg am 30.05.2023 erteilt. Dem Vorhaben stehen keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegen.

Baulasteintragungen

Hinsichtlich der Genehmigung des Vorhabens bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken, wenn zuvor die erforderlichen Verpflichtungserklärungen unterzeichnet

und die Baulasten (für Abstandflächen, Überstreifung Rotor und Erschließung) eingetragen wurden.

Die Abstandsflächen der geplanten WEA 1 bis 3 liegen auf benachbarten Grundstücken. Es sind entsprechende Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 1 befindet sich zusätzlich auf benachbarten Grundstücken. Zudem befindet sich der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 2 über einer benachbarten Anliegerfläche (Gewässer). Für die Überbauungen sind weitere Baulasten erforderlich. Die Eintragung dieser Baulasten (Abstandflächen, Überstreifung Rotor) vor Baubeginn wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.3 im Genehmigungsbescheid gefordert.

Die erforderliche Erschließungsbaulast für die WEA 3 wurde am 27.11.2023 bereits in das Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinde Ascheberg, Baulastenblatt Nr. 1097, eingetragen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis eines Prüfbescheids zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 1 vom 01.06.2022 des TÜV Süd zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung, eines Baugrundgutachtens (Geologisches Gutachten), einer gutachterlichen Stellungnahme zur Standort-eignung durch die F2E (Referenz-Nr.: 2022-J-047-P2-R2) sowie einzureichende Standsicherheitsnachweise eines staatlich anerkannten Sachverständigen. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Verkehrssicherheit

Der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 1 befindet sich unmittelbar über einem Weg der Gemeinde Ascheberg. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist für diese Windenergieanlage die Steuerung um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern. Die Windenergieanlage stellt sich bei Eisansatz automatisch in eine spezielle Position, so dass die Rotorblätter bei erkanntem Eisansatz parallel zu dem öffentlichen Weg zum Stehen kommen, um eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall auf dem öffentlichen Weg zu minimieren.

Darüber hinaus ist vorgesehen, sowohl an den öffentlichen Verkehrswegen innerhalb der Gefährdungsbereiche [1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)] von 490,5 m um den Mastmittelpunkt des jeweiligen WEA-Standortes, als auch an den WEA selbst Warnschilder über Eisabwurf aufzustellen bzw. zu befestigen.

Behandlung der Einwendung

Die im Genehmigungsverfahren vorgetragene Einwendung, die sich auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen bezieht, wurde in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einbezogen. Der Schutzanspruch für Anwohner beinhaltet grundsätzlich keine Belange des Artenschutzes, jedoch wurde die Einwendung bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt.

Die fristgerecht eingegangene Einwendung wird zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden oder durch entsprechende, nachvollziehbare Aussagen in den Antragsunterlagen berücksichtigt ist.

Einwendung

Die Einwendung beinhaltet folgende Begründung:

Artenschutz / Natur- und Landschaftsschutz

- 1. Im Hinblick auf den Artenschutz wird eine vom beantragten Windpark ausgehende Gefahr für die Art Feldlerche besorgt. Es handele sich bei der in Anspruch genommenen Konzentrationszone um ein traditionelles Feldlerchen-Brutgebiet von regionaler Bedeutung.*

2. *Die Arten Goldregenpfeifer und Kiebitz werden für das Plangebiet als zusätzliche, nicht gutachterlich erfasste Rastvögel angezeigt. Angemessene und zielgerichtete Kompensationsmaßnahmen für Zielarten wie Kiebitz und Feldlerche werden eingefordert.*

zu 1.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird eine vom beantragten Windpark ausgehende Gefahr für die Art Feldlerche besorgt. Es handele sich bei der in Anspruch genommenen Konzentrationszone um ein traditionelles Feldlerchen-Brutgebiet von regionaler Bedeutung.

Die Belange des Artenschutzes wurden in der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II (Dr. Denz, Juli 2022) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, Juli 2022) sowie dem zweiten Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (enveco GmbH, September 2023) nach den Vorgaben und Rahmenbedingungen der VV-Artenschutz und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ abgearbeitet. Die Feldlerche gehört nicht zu den nach § 45b Anhang 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Bau- und anlagebedingten Störungen wird durch die Festsetzung eines Bauzeitenfensters außerhalb der Brutzeit der Art Rechnung getragen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung wie z. B. Baufeldräumung, Wegebau und Leitungsbau. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Brutvögeln besiedelt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

zu 2.

Die Arten Goldregenpfeifer und Kiebitz werden für das Plangebiet als zusätzliche, nicht gutachterlich erfasste Rastvögel angezeigt. Angemessene und zielgerichtete

Kompensationsmaßnahmen für Zielarten wie Kiebitz und Feldlerche werden eingefordert.

Die Rast und Brutvogelkartierungen wurden unter Beachtung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ abgearbeitet.

Im Rahmen der Rastvogelkartierungen im Frühjahr von Mitte / Ende Februar bis Mitte April 2021 sowie im Herbst von Anfang August bis Mitte Dezember 2021 wurde an insgesamt 27 Terminen keine Nutzung des Planbereichs durch Goldregenpfeifer oder Kiebitze festgestellt. Für den Goldregenpfeifer finden sich auch keine Nachweise der Art in den zu berücksichtigenden Messtischblattquadranten des LANUV. Auch umfangreiche, der unteren Naturschutzbehörde vorliegende Untersuchungen des Plangebietes im Zuge früherer Windenergieplanungen im Jahr 2014 hatten keine Belege für die Nutzung des Gebietes ergeben. Ebenso liegen der unteren Naturschutzbehörde sowie dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld aus anderen Quellen keine Nachweise zu entsprechenden Rastvorkommen vor. Auf Grundlage der validen Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen sind daher aus artenschutzrechtlichen Gründen für die genannten Vogelarten keine Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangene Einwendung wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



Frank Geburek

X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Seiten
Register 1. Antrag			
1	0.	Inhaltsverzeichnis	2
2	1.1	Schreiben Antrag auf Genehmigung § 4 BImSchG für 3 WEA in Ascheberg v. 05.05.2022	1
3	1.2	Formular 1, Blatt 1-3: Antrag	3
4	1.3	Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten BImSchG	1
5	1.4-1.6	Formular 3: Technische Daten je Betriebseinheit BImSchG	6
6	1.7	Formular 4, Blatt 1-4: Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BImSchG	4
7	1.8-1.10	Kurzbeschreibung, Eingang 22.11.2022 mit Übersicht und Technischen Daten Dokument Nordex 2014649DE Rev. 02/07.09.2021	12
Register 2. Übersichtspläne und Erschließung			
8	2.1	WEA Standorte und Abstände der WEA untereinander (1:5.000) 02/2022 Karte 1	1
9	2.2	WEA Standorte, Konzentrationszone Wind und Landschaftsschutzgebiete (LANUV 2022) (1:25.000) 06/2022 Karte 2	1
10	2.3	Übersicht für den Umkreis von ca. 2.000 m (1:20.000) 06/2022 Karte 3	1
11	2.4	Lageplan von 3 WEA, Zuwegungen und Kranstellflächen (1:3.500) 28.04.2022	1
12	2.5	Allgemeine Dokumentation Nordex: Transport, Zuwegung und Krananforderungen Delta4000 – N163/6.X, Rev. 02/07.09.2021 Dokumentennummer 2014650DE	38
Register 3. Bauvorlagen			
13	3.1	Bauantrag § 65 BauO NRW 2018 vom 05.05.2022	2
14	3.2	Baubeschreibung (Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO) Flurstücke 36/13/24	2
15	3.3	Bescheinigung der Ingenieurkammer-Bau zur Bauvorlageberechtigung v. 25.05.2000 für Herrn Ruhwinkel, lfd. Nummer der Eintragung V1673	1
16	3.4a-3.4c	Übersicht über die Grunddaten der geplanten WEA 1 bis 3	3
17	3.5	Flächennutzungsplan inkl. der 76 Änderung (1:17.500) 07.10.2020	1
18	3.6a-3.6c	Amtliche Lagepläne der 3 WEA (1:1.000) vom 31.05.2022, ergänzt am 18.04.2023	3

Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Seiten
19	3.7	Auszug Liegenschaftskarte Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstücke 13,24,36 (1:2.000) v. 07.06.2022	1
20	3.8a-3.8h	Baulastpläne Abstandsflächen für WEA 1 bis 3; (1:1.000) v. 02.05.2022, Grundbuch-Blatt 1839, 259, 119; 1840	8
21	3.8i	Erschließungsbaulast für WEA 3, (1:1.000) vom 09.10.2023; Grundbuch-Blatt 1840	1
22	3.9	Nordex Anlagenansicht/Übersichtszeichnung (1:500) Nordex WEA Delta4000 N163/6 X TCS 164 v. 29.03.2021, Zeichnungsnummer 00163-E0005333399	1
23	3.10	Nordex Allg. Dokumentation: Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter Rev. 06/01.04.2021, Dokumentennr. E0004289528, Dokumentennummer: E0004289528	6
24	3.11	Nordex Allg. Dokumentation: Grundlagen zum Brandschutz Rev. 09/25.11.2021, Dokumentennr. E0003944543	10
25	3.12	Standortspezifisches Brandschutzkonzept der Böcker Ingenieure GmbH, Gronau, v. 03.05.2022, Projektnummer 0512022	19
26	3.13	Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung für das Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, Münster, v. Juni 2022	33
27	3.14	Rückbauverpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB v. 05.05.2022	1
28	3.15	Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, TÜV Nord, Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev.1 v. 09.07.2021	5

Register 4. Technische Unterlagen (Allg. Dokumentation Nordex)

29	4.1	Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6X, Rev. 02/07.09.2021, Dokumentennr: 2014649DE	20
30	4.2	Fundamente Nordex N163/6.X, Hybridturm TCS164, Rev. 02/17.08.2021, Dokumentennr. 2017619DE	6
31	4.3	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung Delta4000 – N163/6.X, Rev. 01/25.01.2022, Dokumentennr.: 2018023DE	6
32	4.4	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), Rev. 07/01.04.2021, Dokumentennr.: E0003950753	10
33	4.5	Eiserkennung an Nordex-WEA, Rev. 03/01.04.2021, Dokumentennr.: E0003946627	6/8
34	4.6	Erdungsanlage der Windenergieanlage, Rev. 10/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008521	8/10
35	4.7	Sichtweitenmessung, Rev. 06/16.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_020142	6/8

Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Seiten
36	4.8	Option Serrations an Nordex-Blättern, Rev. 07/24.06.2021, Dokumentennr.: K0801_077528	8
37	4.9	Umwelteinwirkungen einer WEA, Rev. 07/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008514	8/10
38	4.10	Getriebeölwechsel an Nordex-WEA, Rev. 06/16.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008534	6/8
39	4.11	Schattenwurfmodul, Rev. 06/01.04.2021, Dokumentennr.: K0815_051312_DE	8
40	4.12	Fledermausmodul, Rev. 07/26.11.2021, Dokumentennr.: K0815_051313_DE	8/10

Register 5. Sicherheit (Allg. Dokumentation Nordex)

41	5.1	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA, Rev.14/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_008535	10/12
42	5.2	Nordex: Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung für WEA, Okt 2021, G0413EU7320_F04_DE, Version 1.0	1
43	5.3	Technische Beschreibung Befahranlage, Rev. 07/01.04.2021, Dokumentennr.: NALL01_022693	8/10
44	5.4	Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf WEA, Delta4000, Rev. 15/09.12.2021, Dokumentennr.: E0003937116	83
45	5.5	Flucht- und Rettungsplan, Delta4000 - Hybridturm, Rev. 05/18.08.2021 bzw. 27.08.2021, Dokumentennr.: E0004283818	11
46	5.6	Allgemeine Wartungsanleitung Produktreihe Delta4000, Rev. 09/22.09.2021 bzw. 05.11.2021, Dokumentennr.: E0004345392	17

Register 6. Abfälle (Allg. Dokumentation Nordex)

	6.	Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II.:	
47	6.a	Antifrogen® N, Version 16.0, 15.11.2019, GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Hamburg	16
48	6.b	Fuchs CEPLATTYN BL WHITE, Version 2.0 vom 18.10.2016 / 12.08.2017, Dokument Nr. SDS_DE DE 00000000601074974 / CP1000965, FUCHS LUBRITECH GmbH, Kaiserslautern	10
49	6.c	FUCHS RENOLIN UNISYN CLP 320, Version 3.0 vom 19.11.2019 / 22.11.2019, Dokument Nr. SDS_DE – DE – 00000000600634551, Fuchs Schmierstoffe GmbH, Mannheim	10
50	6.d	GLEITMO 585 K, Version 2.4 vom 08.05.2019 / 24.03.2020, Dokument Nr. SDS_DE – DE - 00000000601080593 / CP1001230, FUCHS LUBRITECH GmbH, Kaiserslautern	11

Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Seiten
51	6.e	GLEITMO 585 K PLUS, Version 2.0 vom 05.03.2019 / 31.03.2019, Dokument Nr. SDS_DE – DE - 000000000601225390 / CP1001430, FUCHS LUBRITECH GmbH, Kaiserslautern	11
52	6.f	Klübergrease WT, Version 2.3 vom 22.07.2020 / 25.11.2020, Klüber Lubrication München	20
53	6.g	Klüberplex BEM 41-132, Version 3.5 vom 12.02.2021 / 24.08.2021, Klüber Lubrication München	19
54	6.h	MIDEL 7131, EU REACH-Nr. 01-2120104110-86-0000 von März 2021, M&I Materials Ltd., Hibernia Way, Trafford Park, Manchester, M32 0ZD, GB	5
55	6.i	Mobil SHC GEAR 320 WT, Revisionsnummer 1.08 vom 01.10.2019, ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA, Antwerpen, Belgien	14
56	6.j	MOBIL SHC GREASE 460 WT, Revisionsnummer 1.03 vom 18.09.2018, ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA, Antwerpen, Belgien	15
57	6.k	MOBIL SHC 629, Revisionsnummer 1.09 vom 19.12.2019, ExxonMobil Petroleum & Chemical BVBA, Antwerpen, Belgien	15
58	6.l	NALCO VARIDOS FSK, Version 2.0 vom 16.02.2018, Nalco Ltd., Cheshire, U.K. / Isenthal Industrieausrüstung GmbH, Rostock	15
59	6.m	Optigear Synthetic CT 320, Version 15.01 vom 11.07.2019, Produktcode 467536-FR01, BP Europa SE, Mönchengladbach	12
60	6.n	Klüberplex BEM 41-141, Version 2.3 vom 22.07.2020 / 25.11.2020, Klüber Lubrication München	20
61	6.o	Shell Omala S5 Wind 320, Version 1.2 vom 18.03.2020 / 03.07.2020, Dokument Nr. 800010028646 AT, Shell Austria Gesellschaft m.b.H., Wien, Österreich	21
62	6.p	Shell Tellus S4 VX 32, Version 1.3 vom 19.01.2021 / 24.02.2021, Dokument Nr. 800010030789 DE, Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg	31
63	6.q	Shell Omala S4 GXV 150, Version 1.1 vom 19.03.2018 / 20.03.2018, Dokument Nr. 800010028541 DE, Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg	19
64	6.r	URETHYN XHD 2, Version 1.3 vom 07.12.2018 / 11.09.2020, Dokument Nr. SDS_DE DE 000000000601408182, FUCHS LUBRITECH GmbH, Kaiserslautern	11
65	6.2	Abfallbeseitigung, Rev. 07/01.04.2021, Dokumentenr.: NALL01_008536	6
66	6.3	Abfälle beim Betrieb der Anlage, Rev. 05/01.045.2021, Dokumentenr.: E0004003703	6

Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Seiten
67	6.4	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt, Rev. 07/31.01.2023, Dokumentennr.: E0003951248	8/10

Register 7. Gutachten / Untersuchungen 1

68	7.1.a	Schallimmissionsprognose (Überarbeitung/Ergänzung) - Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, Münster, von November 2022	35
69	7.1.b	Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, Ergänzung zur Schallimmissionsprognose, von November 2022 (hier Betrachtung von Schall-Vorbelastungen), enveco GmbH, Münster von Oktober 2023	
70	7.2	Schattenwurfprognose - Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, Münster, von April 2022	69

Register 8. Gutachten / Untersuchungen 2

71	8.1	UVP Bericht für 3 WEA Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, November 2022	127
72	8.2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan für 3 WEA Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, Juli 2022	65
73	8.2b	Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für 3 WEA Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, November 2022	4
74	8.2c	Zweiter Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für 3 WEA Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, enveco GmbH, September 2023	14
75	8.3	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II für 3 WEA südwestlich Drensteinfurt, Dr. Denz, BfVTN, v. 15.07.2022	110
76	8.4	Artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen für 3 WEA südwestlich Drensteinfurt, Dr. Denz, BfVTN, v. 04.10.2022	11

Register 9. Gutachten / Untersuchungen 3

77	9.1	Baugrundgutachten, Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Moers, Nr.: 22070-01 v. 05.08.2022	48
78	9.2	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Ascheberg-Forsthövel, F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, Referenz-Nr.: 2022-J-047-P3-R2 - ungekürzte Fassung, v.06.03.2023	42
79	9.3	Bestätigungsschreiben Ausstellung Typenprüfung N163/6.X TCS164, Nr. ST-3451400-1-d, TÜV Süd v. 10.06.2021	1
80	9.4	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V m. § 22 LWG	

Nr.	Verzeichnis	Bezeichnung	Seiten
Register 10. Luftverkehr			
81	10.1-10.2	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß §§ 12 bis 17, 18a LuftVG, v. 28.07.2022	2
82	10.3	Nordex allgemeine Dokumentation: Kennzeichnung von Nordex-WEA, Rev. 14/27.08.2021, Dokumentennr.: NALL01_064691	8/10
83	10.4	Nordex allgemeine Dokumentation: Kennzeichnung von Nordex-WEA, Rev. 06/15.09.2021, Dokumentennr.: E0004000420	12/14
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse / interne Verfahrensakte			
84		Schreiben der Firma Nordex bezüglich der nicht öffentlichen auszulegenden Dokumente v. 22.02.2022	2
85		Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X, NH 164 m	1
86		Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X TCs164 DIBt S, v. 02.03.2022	2
87		Nordex Allgemeine Dokumentation: Rückbauaufwand für WEA Delta4000 – N163/6.X, Rev. 01/27.08.2021, Dokumentennr.: 2017549DE	12

Die Typenprüfung ist in zwei gesonderten Ordnern abgelegt:

- ➔ Prüfbescheid zur Typenprüfung vom TÜV SÜD, Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 1 vom 01.06.2022 mit den zugehörigen Prüfberichten und den gutachterlichen Stellungnahmen

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung

Internationale Vorschriften

ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen vom 07.12.1944) Anhang 14: <ul style="list-style-type: none"> • Volume I – Anlage und Betrieb von Flugplätzen • Volume II – Hubschrauberlandeplätze (Heliports)
---	---

EU-Vorschriften

Richtlinie 2006/42 EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (<i>ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86</i>) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
---	---

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)

Nationale Vorschriften**Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften**

SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBL. Nr. 26/1998 S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174 / SGV. NRW. 7134)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Erlasse

Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBL. NRW. 2015 S. 26) (Gemäß RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
Windenergie-Erlass NRW 2018	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBL. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02
DIN ISO 9613-2	Akustik; Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien; Allgemeine Berechnungsverfahren; 1996

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien (TR 1 bis TR 10)	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
----------------------------------	---

LAGA

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Nr. 20	Technische Vorschriften/Regeln für die Abfallbeseitigung: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen
--------	---

LAI**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz**www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI 2002 WEA- Schattenwurf-Hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) – verabschiedet auf der Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 6.- 8.5.2002

Sonstiges

Windenergie- Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
-------------------------------	---

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, Abt. 63	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde / Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)

**XII. Anhang 3: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der
Umweltauswirkungen**

siehe Anlage (Seiten 1 - 42)

XIII. Anhang 4: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigefügte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“
der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober
2015)

Anhang 3 zum Bescheid vom 20.12.2023

AZ.: 70.1-2022/0417-0001830

**Zusammenfassende Darstellung
und Bewertung der Umweltauswirkungen nach
§ 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV**

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen

auf den Grundstücken

Standort Ascheberg, Gemarkung Herbern,

Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1);

Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2) und

Flur 37, Flurstück 24 (WEA)

Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727, Billerbeck

Inhaltsübersicht

TEIL I ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS NACH § 20 ABS. 1 A DER 9. BIMSCHV	4
1 EINLEITUNG	4
1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen	5
1.1.1 Alternativen	5
1.1.2 Standortalternativen	5
1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen	6
1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2 UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	6
2.1 Auswirkungen auf den Menschen	7
2.1.1 Auswirkungen durch Schattenwurf	7
2.1.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen	7
2.1.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung	7
2.1.4 Auswirkungen durch Eiswurf	8
2.1.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen	8
2.2 Auswirkungen durch Reststoffe	9
2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	9
2.3.1 Schutzgebiete	9
2.3.2 Tiere	9
2.3.3 Pflanzen und Biotope	11
2.3.4 Biologische Vielfalt	11
2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	12
2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	12
2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft	13
2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	13
2.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Sachgüter	14
TEIL II BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄß § 20 A ABS. 1 B DER 9. BIMSCHV	15
3 EINFÜHRUNG	15
3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen	15
3.2 Planungskonzept	16
3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen	16
3.3.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen	16
3.3.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung	18
3.3.3 Bewertung der Lichtimmissionen	21
3.3.4 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung	22
3.3.5 Bewertung von Gefahren	23
3.4 Bewertung der Reststoffe und Abfälle	24
3.5 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25

3.6	<i>Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche</i>	28
3.7	<i>Bewertung für das Schutzgut Wasser</i>	29
3.8	<i>Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft</i>	31
3.9	<i>Bewertung für das Schutzgut Landschaft</i>	33
3.10	<i>Bewertung für kulturelles Erbe und Sachgüter</i>	34
3.11	<i>Auswirkungen auf andere Schutzgüter</i>	35
3.12	<i>Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern</i>	35
4	ARTENSCHUTZ	35
5	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	38
6	STÖRFALLVORSORGE	41
7	ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	42

Teil I Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

1 Einleitung

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die zu erwartenden bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt, d. h. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur und sonstige Sachgüter zu ermitteln (Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU).

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der Antragsunterlagen und der hiermit vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens zusammenfassend darzustellen und anschließend zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) (§ 20 Abs. 1a, 1b der 9. BImSchV).

Im Folgenden sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck, zur Errichtung von drei Windenergieanlagen dargestellt.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 16 UVPG der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Die UVU ist gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden und Bestandteil der Antragsunterlagen (UVP-Bericht für drei geplante Windenergieanlagen; Windenergieprojekt Ascheberg-Forsthövel, erstellt von der enveco GmbH, Grevener Str. 61c, 48149 Münster, Stand November 2022.

Die Zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die drei genehmigten Windenergieanlagen (WEA) aus dem Bescheid vom 20.12.2023, Az.: 70.1-2022/0417-0001830.

Gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) ist in der zusammenfassenden Darstellung die Herkunft der Informationen anzugeben. Die Informationen der nachfolgenden Kapitel entstammen in der Regel den Antragsunterlagen und der UVU. Sollten andere Quellen herangezogen worden sein, werden diese angegeben.

1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Errichtung der Anlagen ist aus der Sicht der Antragstellerin notwendig, um einen Beitrag zu der von der Bundesregierung und dem Bundestag beschlossenen „Energiewende“ zur Reduzierung des CO₂ Gehaltes in der Atmosphäre zu leisten.

1.1.1 Alternativen

Die Betrachtung von Alternativen ist mit Blick auf die Verfahrenstechnik und den Standort nicht von Bedeutung.

1.1.2 Standortalternativen

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen Teilbereich 3 des Sondergebietes „Windenergieanlagen und Landwirtschaftliche Nutzung“ der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg. Die FNP-Änderung ist seit dem 15.12.2016 rechtskräftig. Die beantragten Anlagen sollen mit dem Mast und dem Rotor innerhalb der durch den FNP ausgewiesenen Flächen für Windenergie errichtet werden.

Der Standort ist daher für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorgesehen. Die beantragten Standorte eignen sich daher besonders für die Errichtung von Windenergieanlagen.

1.1.3 Verfahrenstechnische Alternativen

Bei der Windenergienutzung gibt es keine Verfahrensalternativen.

Alternativen bestehen nur in der Anlagengröße und Anzahl der Anlagen in der Windkonzentrationszone.

Die gewählte Anlagengröße und technische Konstruktion entspricht dem zurzeit auf dem Markt verfügbaren Stand der Technik.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt worden.

Die Antragstellerin hat die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG selbst beantragt.

Die Genehmigungsbehörde hat dies als zweckmäßig und sinnvoll erachtet.

Der Genehmigungsbehörde wurde der UVP-Bericht für die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Ascheberg; erstellt von der enveco GmbH aus Münster, zur Bewertung des Vorhabens vorgelegt.

Das Planungsbüro kommt in der Umweltverträglichkeitsstudie zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung der geplanten drei Windenergieanlagen stattfindende Eingriffe bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen und der Ersatzgeldleistungen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Durch den Betrieb der beantragten Anlagen können Auswirkungen unmittelbar oder mittelbar auf betroffene Umweltbereiche erfolgen, die in den nachfolgenden Schritten dargestellt sind.

2.1 Auswirkungen auf den Menschen

2.1.1 Auswirkungen durch Schattenwurf

Zu den voraussichtlichen Schattenwurfimmissionen wurde eine Schattenwurfprognose durch die enveco GmbH, Greverer Str. 61c, 48149 Münster, erstellt. Eine Bewertung erfolgte ebenfalls im Rahmen des UVP-Berichtes.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 55f) verwiesen.

2.1.2 Auswirkungen durch Lärm/Erschütterungen

Zu den voraussichtlichen Lärmimmissionen, vor allem zur Bewertung der Nachtzeit, wurde eine Schallimmissionsprognose durch die enveco GmbH, Greverer Str. 61c, 48149 Münster, erstellt. Eine Bewertung erfolgte ebenfalls im Rahmen des UVP-Berichtes.

Bauphase

Für die Dauer der Bauphase ist mit zusätzlichen Geräuschen durch die normale Bautätigkeit und durch den Zulieferverkehr zu rechnen.

Während der Bauphase können vorübergehend auch Erschütterungen verursacht werden. Eine Überschreitung der Lärmrichtwerte zur Tagzeit ist nicht zu erwarten.

Bezüglich der Lärmimmissionen von den Windenergieanlagen wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lärm (Seite 55) verwiesen.

2.1.3 Auswirkungen durch optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung durch die Höhe, Größe und Rotorfläche einer Windenergieanlage sowie die aufmerksamkeiterregende Wirkung der Rotorbewegung gilt nicht als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Die „optisch bedrängende Wirkung“ ist ein Aspekt der Bauordnung.

Aufgrund der variierenden Dimensionen von Windenergieanlagen wird eine starre Abstandsregelung der Beurteilung der erdrückenden Wirkung nicht gerecht. Als Orientierungsmaßstab und gestützt durch Rechtsprechung und den § 249 Abs. 10 BauGB dient die Gesamthöhe der Windenergieanlagen. Bei Abständen von schutzbedürftigen Wohnräumen zu den geplanten Windenergieanlagen von weniger als der zweifachen Gesamthöhe ist demnach überwiegend mit erdrückender Wirkung zu rechnen, bei Abständen über dem Zweifachen der Gesamthöhe ist in der Regel keine erdrückende Wirkung zu erwarten.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 58f) verwiesen.

2.1.4 Auswirkungen durch Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 BauO NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen, es sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich (vgl. Ziffer 5.2.3.5 Windenergie-Erlass 2018).

2.1.5 Auswirkungen durch Lichtemissionen

Lichtblitze („Disko-Effekt“) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG sind periodische Reflexionen des Sonnenlichtes an den Rotorblättern. Da sie vom Glanzgrad der Rotoroberfläche und vom Reflexionsvermögen der gewählten Farbe abhängig sind, kann durch die Wahl von matten Beschichtungen eine Störung durch den „Disko-Effekt“ vorgebeugt werden (LAI 2002).

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von Windenergieanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen

werden (meist < 1 % des Richtwertes der Licht-Richtlinie). Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzustufen. Die Maßnahmen hinsichtlich der Befeuerung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Flugsicherung und sind einschließlich der Blendwirkung in den Antragsunterlagen beschrieben.

2.2 Auswirkungen durch Reststoffe

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschl. Ölfilter an.

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Abfall (Seite 57) verwiesen.

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.3.1 Schutzgebiete

Die geplanten Anlagen und Zuwegungen liegen nicht in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal) und nicht im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen oder sonstigen Biotopen nach Biotopkataster. Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Unmittelbare Auswirkungen auf angrenzende Landschaftsschutzgebiete sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2.3.2 Tiere

Grundsätzlich können bei dem geplanten Projekt geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I VS-RL und Anhang IV

FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren.

Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch das beantragte Vorhaben wurden in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II“ (Dr. Denz, BfVTN, Juli 2022), sowie im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Überprüfung möglicher kumulierender Wirkungen“ (Dr. Denz, BfVTN, Oktober 2022) untersucht.

Auswirkungen auf Vögel

Brut- und Rastvögel können durch Windenergieanlagen in einer Vielzahl von Auswirkungen beeinträchtigt werden. Mit der Flächeninanspruchnahme durch die Bauwerke und ihre Nebenanlagen ist immer auch ein direkter Verlust von Fortpflanzungsstätten, Lebensraum sowie Ruhehabitaten verbunden. Baubedingt könnte es dabei je nach Baubeginn und -dauer zur direkten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Tötung von Tieren sowie zur Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Baubetrieb kommen. Hierzu zählen z. B. auch Auswirkungen wie die Vergrämung durch Licht oder Lärm.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen denkbar:

Durch Kollisionen mit Masten oder Rotorblättern kommt es zu direkten Tötungen. Darüber hinaus kann es zur Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch die Überbauung kommen. Betriebsbedingte Störungen wie z. B. durch Schlagschatten oder Befeuerung sind weitere direkte Folgen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen. Insbesondere größere Windfarmen können zu einer Barrierewirkung und damit zur Zerschneidung, Verlust oder der Verlagerung von Flugkorridoren führen.

Auswirkungen auf Fledermäuse

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu Kollisionen von Fledermäusen mit den Rotoren kommen. Zusätzlich entstehen durch die Bewegung der Rotoren turbulente Luftströmungen. Die Luftverwirbelungen können sich auf den Flug der Fledermäuse bzw. den Flug ihrer Beutetiere auswirken. Verwirbelungen mit hoher Intensität können auch zu einer direkten Tötung von Fledermäusen führen, was einer Kollision gleichzusetzen wäre.

2.3.3 Pflanzen und Biotop

Nachteilige Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotop ergeben sich auf den Flächen, die für die Anlagenstandorte, die Kranstellflächen und die Zuwegungen beansprucht werden. Baubedingt können noch zusätzliche Flächen temporär beansprucht werden, die nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

2.3.4 Biologische Vielfalt

Gemäß § 1 Abs. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt korrelieren mit den Auswirkungen auf die Pflanzen und Tierwelt, die als Indikator für die biologische Vielfalt dienen.

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die Versiegelung im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlagen wird durch auszubauende bzw. anzulegende Zufahrtswege, die Kranstellfläche sowie durch das Fundament im Mastfußbereich gebildet.

Die Bodentypen an den Anlagenstandorten der Windenergieanlagen sind als natürlich gewachsene Böden der typisch lokalen Bodenvergesellschaftung entstanden und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Teile des Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung zur WEA 1 sowie Teile der Zuwegung zur WEA 3 werden im Bereich schutzwürdigen Pararendzinabodens durchgeführt.

Der Boden am Standort der WEA 2 ist als wenig schutzwürdig zu bewerten.

2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die geplanten Anlagen befinden sich nicht innerhalb eines Heilquellen oder Wasserschutzgebietes.

Da der Versiegelungsgrad im überwiegend wald- und ackerbaulich genutzten Außenbereich gering ist, werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden. Die Vorgaben und Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser von Windenergieanlagen können bei Betriebsstörungen auftreten. Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Beim Betrieb der Windenergieanlagen fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an.

2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

Aufgrund des Baustellenverkehrs kann es im Untersuchungsgebiet während der Bauphase zu erhöhten Schadstoffimmissionen kommen. Die Beeinträchtigung ist jedoch nur kurzfristig und in dem unbeeinträchtigten Klima als unbedeutend einzuordnen.

Die Neuversiegelung durch die Standfußfläche der Windenergieanlage inklusive der Kranstellfläche und Zuwegung wird in der überwiegend unversiegelten Landschaft mesoklimatisch unbedeutsam sein.

Kleinräumig werden Aufheizungseffekte durch die Versiegelung auftreten. Es gehen in geringem Maße Kaltluftentstehungsflächen verloren, die aber im Umfeld nach wie vor in großem Umfang vorhanden sind.

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten oftmals noch verstärkt.

Die Errichtung der Windenergieanlagen in Ascheberg-Forsthövel führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Obwohl die Standorte vorwiegend intensiv ackerbaulich genutzt werden, verlieren Sie an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte (Befeuern, periodischer Schattenwurf, Lichtreflexe) kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. eine industrielle Überformung erfahren.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Standorte werden verändert. Die Technisierung des Lebensumfeldes (Wohnumfeld und Erholungsraum) und die Bedrohung

der als Heimat erfahrenen Landschaft (Heimatgefühl) haben eine Symbolwirkung und verursachen Akzeptanzprobleme.

2.8 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und Sachgüter

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde der LWL-Archäologie für Westfalen und der LWL-Denkmalpflege Landschafts- und Baukultur in Westfalen beteiligt. Während der Bauphase wird der Bereich der Windenergieanlagen auf archäologische Funde hin beobachtet. Auffälligkeiten werden dem LWL gemeldet, damit dann gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Teil II Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 a Abs. 1 b der 9. BImSchV

3 Einführung

Im Teil I sind die mit der beantragten Anlagenplanung verbundenen Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt. Auf der Grundlage dieser Zusammenfassung werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilt.

Unter dieser Bewertung der Umweltverträglichkeit ist die beurteilende Einstufung der sich aus diesem Vorhaben ergebenden Folgewirkungen auf die Schutzgüter (§ 2 UVPG) unter dem Gesichtspunkt der Belastung und den Zielen des Umweltschutzes zu verstehen.

Die Umweltbelange werden dabei so aufbereitet, dass sie im Rahmen der Entscheidung über das Vorhaben Berücksichtigung finden können.

Als allgemeiner Bewertungsmaßstab gilt das Vorsorgeprinzip. Als konkrete Bewertungsmaßstäbe kommen EG-rechtliche Vorschriften, fachgesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften (Verwaltungsvorschriften, anerkannte Regeln der Technik etc.) in Betracht.

Ein einheitliches Bewertungsschema steht derzeit nicht zur Verfügung.

Die Wirkungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Wirkungsursache, Umweltsituation und Umweltauswirkung) werden dabei berücksichtigt. Die Bewertung bezieht sich auf einen oder mehrere Wirkungsfaktoren, sofern über sie Erkenntnisse und geeignete vorsorgeorientierte Bewertungsmaßstäbe vorliegen.

In diese Bewertung fließt auch die vorgetragene Einwendung ein.

3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die auf den Menschen beim Bau und beim Betrieb der Windenergieanlagen möglichen Einwirkungen können unmittelbar oder mittelbar über betroffene Umweltbereiche erfolgen.

Die Wirkungen auf den Menschen werden daher entsprechend innerhalb der umweltbezogenen Bereiche z. B. Schatten und Lärm dargestellt.

3.2 Planungskonzept

Beantragt werden drei Windenergieanlagen.

Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Die Anlagen sollen permanent ganzjährig betrieben werden.

3.3 Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Menschen

3.3.1 Bewertung der Schattenwurfimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise).

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen „worst-case“ Beschattungszeiten der drei WEA betragen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 0 min und 140 h 22 min. Für die beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlagschatten eines sich drehenden Rotorblattes kann zu einer Störung

der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen.

Der Schattenwurf ist im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG als Immission zu werten. Es handelt sich um eine Belästigung im Sinne des BImSchG. Zum Schutz vor erheblicher Belästigung durch Schattenwurf wird die Erheblichkeit durch zulässige Beschattungsdauer beurteilt.

Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine „worst-case“-Beschattungsdauer von 30 h/a (entsprechend 8 h/a reale Beschattungsdauer) und 30 min/d nicht überschritten wird (LAI 2020, Windenergie-Erlass 2018).

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die enveco GmbH erstellt. Für die Beurteilung des Schattenwurfs wird von einem „worst-case“-Modell ausgegangen, welches beinhaltet, dass folgende vier Punkte erfüllt sind:

1. die einzelne WEA immer im Betrieb ist,
2. die Sonne immer scheint,
3. der Wind immer aus einer Richtung weht, die den Rotor senkrecht auf die Achse Sonne-Aufpunkt dreht,
4. sich keine sichtverstellenden Hindernisse (z. B. Wald) zwischen Aufpunkt und Windenergieanlage befinden.

Da die geplanten Windenergieanlagen die zulässige Beschattungsdauer überschreiten, ist eine Immissionsminderung durchzuführen, die die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zum Ziel hat. Die Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden oder astronomisch möglichen Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Unter Beachtung einer entsprechenden Abschaltvorrichtung können erhebliche Belästigungen auf in der Nähe befindliche Wohnnutzungen vermieden werden.

In der Anlagenkonfiguration und in den Antragsunterlagen ist eine Abschaltautomatik vorgesehen.

Dem Schutzanspruch des BImSchG wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den Vorsorgegrundsatz des BImSchG ist festzustellen, dass angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen des Planbüros enveco GmbH im UVP-Bericht sowie der Schattenwurfprognose gesundheitliche Schädigungen durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Reduzierung des Schattenwurfes sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Ein entsprechendes Abschaltkonzept ist vor Inbetriebnahme der Anlagen mit der Behörde abzustimmen.

Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Schattenwurf (Seite 55f) wird verwiesen.

3.3.2 Bewertung der Geräuschimmission und Erschütterungseinwirkung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung; Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Der Gutachter hat für den Tag- und Nachtbetrieb für die WEA einen Schallleistungspegel von 108,7 dB(A) [inkl. Sicherheitszuschlag von 2,1 dB(A)] im Betriebsmodus 0 angesetzt.

Für diese Betriebsmodi liegen bisher keine schalltechnischen Typvermessungen vor. Das Oktavspektrum, welches als Eingangswert für die Schallimmissionsprognose verwendet wurde, ist dem Herstellerdokument von Nordex mit der ID: F008_277_A19_IN Revision 04, 2022-06-01 entnommen worden. Der Sicherheitszuschlag wurde mit 2,1 dB(A) angesetzt.

Der WEA-Typ darf weder ton- noch impulshaltig sein. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich durch die WEA unter

Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den berücksichtigten umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 35,8 dB(A) und 45,4 dB(A) während der Nachtzeit gemäß TA Lärm.

Die Schallimmissionen während der kurzen Bauphase der WEA sind aufgrund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
- LAI- Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)

Geräusche:

Die den Anlagenstandorten Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstücke 36 (WEA 1), 13 (WEA 2) und 24 (WEA 3) nächstgelegenen Wohnhäuser liegen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der Außenbereich ist hinsichtlich des Schutzanspruchs einem Mischgebiet gleichgestellt.

Für Mischgebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

60 dB(A) tagsüber

45 dB(A) nachts,

für reine Wohngebiete sind in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte (IRW)

50 dB(A) tagsüber

35 dB(A) nachts,

genannt.

Die zeitliche Beurteilung der Lärmimmissionen wurde für den Tagzeitraum in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für den Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erfasst.

Aufgrund des beantragten Nachtbetriebes der Anlagen wurde seitens der Genehmigungsbehörde der gutachterliche Nachweis zur Lärmentwicklung während der Tag- und insbesondere Nachtzeit gefordert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Schallemissionen von drei Anlagen wurde ein Gutachten durch die enveco GmbH, Münster, erstellt.

Im Schallgutachten wurde der Einfluss weiterer benachbarter WEA überprüft (enveco GmbH mit Stand November 2022). Demnach werden als Vorbelastung fünf WEA im Kreisgebiet Warendorf berücksichtigt. In Ascheberg werden zudem drei Tierhaltungsbetriebe mit ihren Lüftern berücksichtigt (siehe Ergänzung zur Schallimmissionsprognose von November 2022 (Betrachtung von Schall-Vorbelastungen).

An sämtlichen betrachteten Immissionsorten werden die maßgeblichen Richtwerte von 45 dB(A) (Mischgebiete), 40 dB(A) (allgemeine Wohngebiete) und 35 dB(A) (reine Wohngebiete) durch die Zusatzbelastung der drei Windenergieanlagen und unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Prognose nicht um mehr als 1 dB(A) überschritten.

Mögliche Schallreflexionen und Abschirmungen der Immissionspunkte wurden ebenso vom Gutachter beachtet.

Angesichts der nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen der enveco GmbH, Münster, über die betriebsbedingten Lärmauswirkungen (Immissionen) ist eine Belästigung an benachbarten Wohnhäusern durch Lärm durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lärm (Seite 55) verwiesen.

Erschütterungen (Bauphase):

Während der Bauphase sind vorübergehende Erschütterungen nicht auszuschließen. Diese werden aber erfahrungsgemäß an der Grenze des Betriebsgrundstücks schon nicht mehr wahrnehmbar sein.

3.3.3 Bewertung der Lichtimmissionen

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Licht-Richtlinie (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung u. Verminderung) RdErl. vom 11.12.2014, MBL. NRW 2015 S.26

Zusammenfassende Darstellung:

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexe fallen als „ähnliche Umwelteinwirkungen“ unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 des BImSchG.

Störenden Lichtblitzen soll durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vorgebeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) gemindert.

Durch diese Maßnahme stellt der Disco-Effekt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der Windenergieanlagen kein Problem mehr da.

Verschiedene Gerichtsurteile (OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.2010, OVG Münster 8 A 2716/10 vom 14.03.2012, VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.2010) haben entschieden, dass Flugsicherheitsbefeuerung keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG darstellt und nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes ist. Die Befeuerung im Rahmen der Flugsicherheit stellt somit keine

erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit dar.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet Lichtimmissionen (Seite 57) verwiesen.

3.3.4 Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Die beantragten WEA haben jeweils eine Gesamthöhe von 245,5 m. Alle Wohnhäuser befinden sich in einem Abstand von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe. Die Wohnhäuser wurden an Hand der Untersuchung der enveco GmbH auf eine mögliche optisch bedrängende Wirkung geprüft.

Bewertung

Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung ist Teil der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 35 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Ziffer 5.2.2.3 des Windenergie-Erlasses 2018 und des § 249 Abs. 10 BauGB. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass die Anlagen gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen.

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „optisch bedrängende Wirkung“ (Seite 58f) verwiesen.

3.3.5 Bewertung von Gefahren

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

Von den WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes von landwirtschaftlichen Betrieben hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die Abstände der WEA zu den nächsten Wohnhäusern betragen mehr als 570 m. Der Rotorkreis der beantragten WEA 1 ragt zum Teil über einen Gemeindeweg. Zudem befindet sich der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 2 über einer benachbarten Anliegerfläche (Gewässer).

Bewertung

Zur Abwendung von Gefahren durch Eiswurf sind Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zur Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen werden die Anlagen mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet. Bei möglichem Eisansatz wird die jeweilige Windenergieanlage sofort sanft gestoppt und der Stopp wird automatisch mit An-

gabe des Grundes des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Die Windenergieanlage läuft nicht selbstständig wieder an, so dass ein Wegschleudern von Eis ausgeschlossen ist.

Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind zusätzliche entsprechende Warnschilder sichtbar anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

Hierzu wird auf die weiteren Ausführungen in der Begründung zur Genehmigung zum Themengebiet „Eiswurf“ (Seite 59) und „Bauordnungsrechtliche Anforderungen“ (Seite 61) verwiesen.

3.4 Bewertung der Reststoffe und Abfälle

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Zusammenfassende Darstellung:

Da es sich beim Abfall- bzw. Reststoffanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle und Reststoffe an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Als Wert- und Reststoffe während des Betriebs der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen fallen bei Wartungs- und Servicearbeiten z. B. Aufsaug- und Filtermaterialien einschließlich Ölfilter sowie verunreinigte Schutzkleidung an.

Die während der Servicearbeiten bzw. Reparaturarbeiten anfallenden Rest- bzw. Wertstoffe und Abfälle werden gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß entsorgt.

Für den Fall der Betriebseinstellung der Anlage sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen, die über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid und teilweise über Rückbauverpflichtung sichergestellt werden:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik gemäß Betriebsanweisung,
- Sicherung der Anlagen gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,
- ständige Kontrolle der Anlagen.

Nach Durchführung der oben angegebenen Maßnahmen sind von der stillgelegten Anlage keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten, es entstehen keine weiteren betriebsbedingten Emissionen. Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und wegen der getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine unzulässige Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Abfälle nicht zu besorgen.

3.5 Bewertung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)

- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG)

Bewertung Tiere

Brutvögel und Fledermäuse:

Die Bauflächen der geplanten Windenergieanlagen sowie die dauerhaften und temporären Zuwegungen befinden sich größtenteils auf Ackerflächen.

Im Nahbereich der Bauflächen sowie Zuwegungen befinden sich Gehölzbestände, in denen Heckenbrüter ihren Lebensraum finden.

Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen während der Baufeldfreimachung werden durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb des Brutgeschehens der potentiell betroffenen Arten vermieden. Betriebsbedingt ist von einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für ein nordwestlich der Anlagenstandorte brütendes Rotmilanpaar auszugehen. Durch Betriebseinschränkungen zu Zeiten bodenwendender Maßnahmen sowie Ernte- und Mahdterminen in Verbindung mit einer für die Art möglichst unattraktiven Gestaltung eines erweiterten Mastfußbereiches ist davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung ausreichend gemindert wird.

Für alle anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf das Umfeld möglich ist und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Weitere betriebsbedingte Beeinträchtigungen gegenüber den WEA-empfindlichen Arten werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgeschlossen.

Vorsorglich ist zur Verminderung des Kollisionsrisikos mit Fledermausarten ein umfangreiches Abschaltscenario festgelegt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (umfassende Abschaltscenarien sowie Mastfußgestaltung gemäß BNatSchG und dem Artenschutzleitfaden NRW vom 10.11.2017) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Arten zu erwarten.

Bewertung Pflanzen und Biotope

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich aufgrund der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen.

Die betroffenen Biotoptypen sind alle durch ein häufiges bis sehr häufiges Auftreten im Naturraum gekennzeichnet. Seltene für den Naturraum unterrepräsentierte oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden nicht berührt.

Der Eingriff wird durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt. Es verbleiben damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Bewertung Biologische Vielfalt

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten.

3.6 Bewertung für das Schutzgut Boden / Fläche

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Landesnaturschutzgesetz(LNatSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Bewertung

Mit der dauerhaften Flächeninanspruchnahme geht nur ein geringer Anteil landwirtschaftlicher Flächen verloren. Durch die überwiegende Nutzung einer bereits vorhandenen Infrastruktur wird der Flächenbedarf für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen begrenzt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche wird nicht als erheblich angesehen.

Durch Versiegelung oder Überbauung wird gewachsener Boden vernichtet und damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt. Auswirkungen sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften Funktionen.

Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung werden nach dem Indikatorprinzip ausreichend über Biotope (Vegetation) repräsentiert und kompensiert. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, kann ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entstehen. Zur Kompensation des im Zuge der Errichtung der WEA 1 und WEA 3 teilweise betroffenen schutzwürdigen staunassen

Pararendzinabodens wird Boden gleicher Funktionalität über den Erwerb von Ökopunkten aus einer Umwandlungsfläche (Acker zu extensivem Grünland) aufgewertet und dauerhaft geschützt.

Weitere verloren gegangene Bodenpotenziale durch die Neuversiegelung können durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.7 Bewertung für das Schutzgut Wasser

Bewertungsmaßstäbe

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Vermeidung von Grundwasser- und Oberflächenwasserverschmutzung
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach WHG und AwSV

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

In jeder Gondel befinden sich gut 2,4 m³ Öle und Kühlflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Schmierfetten. Alle Öle sind in die niedrigsten Wassergefährdungsklassen 1 und 2 eingestuft. Die WEA ist demnach in die niedrigste Gefährdungsstufe A nach AwSV einzustufen. Die Gondelverkleidung und der Spinner wirken als allgemeine Auffangwanne, zudem sind unter einzelnen Aggregaten bereits spezielle Auffangvorrichtungen angebracht. Die Transformatoren enthalten ein nicht wassergefährdendes Isoliermittel.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist insbesondere auf die Hydraulik, die Schmierung der Anlage bzw. auf die Kühlung und somit auf die Montage beschränkt. Die Systeme, die Schmierstoffe bzw. Kühlflüssigkeiten enthalten, werden bei den periodischen Wartungen auf Dichtigkeit geprüft. Während der regelmäßigen Wartungen werden alle Auffangwannen kontrolliert und nach Bedarf geleert. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Gebiet der beantragten WEA liegt weder im Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet noch in einer anderen wasserrechtlichen Schutzgebietskategorie.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegen keine Betroffenheiten vor.

Grundwasser:

Zum Schutz des Grundwassers sind Anforderungen während des Betriebes notwendig. Entsprechende Nebenbestimmungen sind im Bescheid unter Ziffer Nr. IV.5 festgelegt.

Bewertung:

Der Versiegelungsgrad in der überwiegend unversiegelten Landschaft ist gering, daher werden die anlagenbedingten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wie z. B. die Herabsetzung der Grundwasserneubildung oder die Erhöhung des oberflächlichen Regenwasserabflusses unwesentlich sein. Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von den befestigten Zuwegungen kann seitlich versickern.

Ebenfalls baubedingt möglich ist eine potenzielle Gefährdung von Wasser und Boden durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG und AwSV.

Das Gefährdungspotential ist jedoch gering, so dass nicht von Beeinträchtigungen auszugehen ist.

Abwässer fallen beim Betrieb einer Windenergieanlage nicht an. Durch konstruktive Maßnahmen zur Sicherung vor Ölaustritt, zum Auffangen austretender wassergefährdender Stoffe und zur Abdichtung des Maschinenhauses, wird sichergestellt, dass abfließendes Niederschlagswasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt ist.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei anlageninternen Schutzvorrichtungen und fach- und ordnungsgemäßen Wartungen ausgeschlossen werden.

Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Darüber hinaus wird auf die hierzu im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

3.8 Bewertung für das Schutzgut Klima/Luft

Bewertungsmaßstäbe

- Klimaschutzziele des Bundes und der Länder
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung in NRW (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

Zusammenfassende Darstellung:

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Energie- und klimapolitische Bedeutung der Windenergienutzung:

Mit Datum vom 08. Juli 2021 hat die Landesregierung NRW die Novellierung des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Kern ist ein zusätzliches Klimaschutzziel für das Jahr 2030, 2040 sowie ein deutlich verschärftes Ziel für 2045.

Der Neuentwurf des Klimaschutzgesetzes verschärft das bestehende Ziel für 2050 deutlich: Wurde im ersten NRW-Klimaschutzgesetz von 2013 noch eine Minderung von mindestens 80 % im Vergleich zum Jahr 1990 festgeschrieben, verpflichtet sich die Landesregierung nun, bis 2045 treibhausgasneutral zu wirtschaften. Zudem wurde im Gesetz ein Zwischenziel für das Jahr 2030 ergänzt: Um 65 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Des Weiteren wurde für das Jahr 2040 ein weiteres Zwischenziel ergänzt: Um 88 % sollen die Emissionen dann unter jenen des Jahres 1990 liegen.

Dies bedingt unter anderem eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Nach dem Stand der Wissenschaft ist diese Reduzierung erforderlich, um die vorhandenen Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren. Große Windenergieanlagen bieten den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion aufweisen als mehrere kleinere Anlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Betriebes der Windenergieanlagen auf das Klima überwiegen somit die Vorteile gegenüber den oben genannten geringen Nachteilen. Durch die bau- und anlagebedingten Veränderung der Standortbereiche gehen Pflanzenbestände für die Frischluftproduktion verloren. Diese Veränderungen wirken nur kleinräumig und sind nicht als erheblich einzustufen.

Des Weiteren liegt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 mit Stand vom 4. Januar 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden

öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

3.9 Bewertung für das Schutzgut Landschaft

Bewertungsmaßstäbe

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW)

Bewertung

Das Aufstellen der Windenergieanlagen in Ascheberg-Forsthövel führt zu Veränderungen der natur- und kulturräumlichen Eigenart der Landschaft. Die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen, obwohl sie dem intensiven Ackerbau zuzuordnen sind, verlieren an Naturnähe. Durch die erzeugten Geräusche, die optische Unruhe und die optischen Effekte kann die zur Erholung geeignete Kulturlandschaft an Bedeutung verlieren bzw. einen industriellen Charakter annehmen.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die beantragten Anlagen wird aufgrund ihrer Höhe als nicht mehr ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1

BNatSchG angesehen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG ist nicht möglich.

Eine Bewertung der Einwirkungen des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgte gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses vom 08.05.2018 über den dort vorgegebenen Ansatz der Berechnung eines Ersatzgeldes.

3.10 Bewertung für kulturelles Erbe und Sachgüter

Bewertungsmaßstäbe

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)

Bewertung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen der zu errichtenden Windenergieanlagen auf mögliche Bodendenkmäler eingehend geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass denkmalschutzrechtliche Belange der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht entgegenstehen.

Im Rahmen der Bauphase werden baubegleitende Bodenuntersuchungen hinsichtlich archäologischer Funde durchgeführt. Mögliche Funde sind den zuständigen Behörden zu melden.

Eine unzulässige Betroffenheit weiterer Kulturgüter wird nicht gesehen.

3.11 Auswirkungen auf andere Schutzgüter

Zusammenfassende Darstellung:

Aus der Fachbehördenbeteiligung sowie aus der Beteiligung von Betreibern von Infrastruktureinrichtungen ergaben sich keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch die beantragten WEA.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Wirkung des Vorhabens im Naturhaushalt besteht in der Versiegelung von Böden und in der Zerstörung von Biotopen im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen. Sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung sind die Verringerung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation sowie der von intakten Böden abhängigen Funktionen für die land- oder forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht eine Minderung der Erholungsqualität oder -eignung der Landschaft.

4 Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die Abstände der Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die WEA und ihren Betrieb nicht erfüllt sind.

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurde im Jahr 2021 eine flächendeckende Revierkartierung in einem Radius von 1.000 m (1.500 m bzgl. planungsrelevanter Greifvögel) um die Anlagenstandorte durchgeführt. Zusätzlich erfolgte im Frühjahr sowie Herbst 2021 eine Rastvogelkartierung. Nach Hinweisen auf eine Rotmilanbrut ca. 1.450 m nord-

westlich, sowie einer Rot- und einer Schwarzmilanbrut ca. 2.100 m und 2.300 m südlich der geplanten WEA wurde eine Raumnutzungsanalyse für die betroffenen Milanpaare durchgeführt. Auch Flugbewegungen von Rohrweihe, Baumfalke, Wespenbussard sowie der Waldschnepfe wurden detaillierter erfasst.

Insgesamt wurden im Zuge der durchgeführten Untersuchungen 92 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen, 69 Arten können als Brutvögel aufgefasst werden. 13 Arten traten während der Brutzeit nur als Nahrungsgäste auf. 16 Arten wurden als Rastvögel, 13 Arten als Zugvögel registriert.

27 der Brutvogelarten, eine Art der Nahrungsgäste sowie 3 Rastvogelarten gelten in NRW als planungsrelevant.

Insgesamt 6 Arten gelten unter Berücksichtigung ihres Status derzeit als windenergiesensibel. Dies sind Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard. Diese wurden u. a. einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die ebenfalls betrachtete Art Waldschnepfe wurde zwischenzeitlich aus dem Kanon der windenergiesensiblen Arten gestrichen.

Eine Bestandserfassung der Fledermäuse wurde nicht durchgeführt. Aufgrund vorhandener Meßtischblattdaten ist jedoch grundsätzlich mit einem jahreszeitlich veränderlichen Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten zu rechnen.

Die betroffenen Vogel- und Fledermausarten wurden einer Art-für Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen (summarische Erfassungen: Fledermäuse; Greifvögel; Vögel).

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein obligatorisches, umfassendes Abschaltscenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Das Abschaltscenario orientiert sich dabei an den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des

Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 10.11.2017).

Mit Einhaltung des Abschalt Szenarios ist ein betriebsbedingter Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht mehr gegeben.

Der Rotmilan wurde mit einer in 2021 erfolgten Brut im 1.500 m Prüfbereich nordöstlich des Windparks erfasst. Eine weitere Rotmilanbrut fand sich ca. 2.100 m, eine Schwarzmilanbrut ca. 2.300 m südlich der nächst beantragten Anlage.

Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde, unter besonderer Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Milane bei Mahd-, Ernte und bodenwendenden Arbeiten, ein Konzept aus Abschalt Szenarien sowie Bewirtschaftungsauflagen entwickelt.

Die Antragstellerin sieht nach den eingereichten Unterlagen die Abschaltung der Anlagen bei Mahd, Ernte oder bodenwendenden Arbeiten auf dem Großteil der Flächen im 250 m-Umfeld der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines Jahres vor. Die Abschaltmaßnahmen müssen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen.

Um die Anlockwirkung in den potentiellen Gefahrenbereich der Rotoren weiter zu reduzieren, sind zudem im Umkreis von ca. 130 m um den Turmmittelpunkt keine Brachflächen, Kurzrasenvegetation oder zu mähendes Grünland zulässig. Mit der strukturarmen Mastfußumgebung wird sichergestellt, dass unmittelbar um die WEA für den Rotmilan und weitere WEA-empfindliche Arten keine attraktive Wirkung entfaltet wird.

Es ist davon auszugehen, dass mit den Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen sowie der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches das Tötungsrisiko für den Rotmilan unter der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.

Bruten der windenergiesensiblen Greifvogelarten Baumfalke, Rohrweihe, Uhu und Wespenbussard fanden allesamt außerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche der Anlage 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz statt. Die Überprüfung der jeweiligen Raumnutzung ergab keine Hinweise auf eine Überschreitung der jeweiligen Signifikanzschwelle. Dennoch dürfte der Schutz der lokalen Population dieser Arten, sowie auch des nicht als WEA empfindlich eingestuft und mehrfach im Untersuchungsraum vertretene Mäusebussards bezüglich des Tötungsrisikos von den für die Art Rotmilan festgesetzten Maßnahmen in Form von Abschaltzeiten und unattraktiver Mastfußgestaltung profitieren.

Die Errichtung der Windenergieanlagen darf zum Schutz brütender Vögel (hier insbesondere auch Feldlerche) nur außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 31. September erfolgen (§ 44 BNatSchG). Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung wie z. B. Baufeldräumung, Wegebau und Leitungsbau. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von Brutvögeln besiedelt werden können. Jegliche Abweichung von dieser Zeitvorgabe bedarf der vorherigen Prüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter sowie der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Somit ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz für die Errichtung und den Betrieb der WEA sichergestellt.

5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei Windenergieanlagen ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst, sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Im Bereich der geplanten Windenergieanlagen werden durch die Fundamente Flächen mit einer Gesamtgröße von 1.530 m² voll versiegelt. Weitere 8.757 m² werden auf den Betriebsgrundstücken durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen in Schotterbauweise dauerhaft teilversiegelt. Weitere Flächen werden zudem im Zuge der Errichtung der Anlagen durch z. B. Lagerflächen sowie die Bereiche für die Kranausleger temporär in Anspruch genommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der mit Ausnahme der Fundamentflächen wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für den Standort der beantragten WEA, der Kranstellflächen und der Zuwegungen werden im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden soweit möglich insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs vermieden. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. In qualitativer Hinsicht werden überwiegend Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im 2. Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan eine Flächengrößenbilanzierung sowie eine Bilanzierung nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ des LANUV vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermitteln. Bei der Gegenüberstellung der Ausgangsbiotopwerte mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insg. 11.742 ökologischen Werteinheiten ermittelt.

Als Kompensation ist die Durchführung zweier Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang sowie der Erwerb von Ökopunkten unter besonderer Berücksichtigung des Ausgleichs betroffener Bodenfunktionen vorgesehen.

Geplant ist die Anlage einer Ackerwildkrautbrache auf 980 m² Fläche, die Anpflanzung von vier Stieleichen sowie der Erwerb von 8.806 Ökopunkten aus einer Maßnahmenfläche in Dülmen-Merfeld. Diese Fläche befindet sich auf Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Somit wird auch dem Belang des Bodenschutzes in Höhe von 1.973 m² multifunktional Rechnung getragen.

Die dargestellten Maßnahmen sind geeignet, um die erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vollständig zu kompensieren. Die Maßnahmen führen zu einer ausgeglichenen Bilanz ökologischer Werteinheiten. Die Umsetzung der Maßnahmen wird grundbuchlich sowie durch Bürgschaften abgesichert.

Der mit der Höhe der Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 117.840,00 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

6 Störfallvorsorge

Zusammenfassende Darstellung:

Bei WEA spielen primär mechanische Unfälle eine Rolle. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Das Brandrisiko ist gering. Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels besteht für WEA ebenfalls überwiegend nicht. Lediglich vermehrte Sturmweatherlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV). Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich aufgrund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Dies wurde bereits oben unter Punkt 3.3.5 abgehandelt. Ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft ist bereits durch die großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnhäusern gegeben. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmweatherlagen umfassen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden können.

Daneben ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen.

Die 12. Verordnung zum BImSchG (Störfall-Verordnung) - deren Vorschriften im vorliegenden Fall allerdings nicht greifen - konkretisiert die Pflichten des Anlagenbetreibers zur Störfallvorsorge und Störfallabwehr.

Alle Gefahrstoffe, die auf dem Anlagengrundstück eingesetzt werden, sind hinsichtlich der in der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwelle unbedeutend.

Für die zur Genehmigung anstehenden Anlagen ist eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der Störfall-Verordnung nicht anzufertigen.

7 Zusammenfassende Bewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen, die oftmals diverse Umweltauswirkungen wie z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u. a.) hervorrufen, verursachen Anlagen zur Nutzung von Windenergie diese in der Regel nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Die Bewertung der einzelnen Umweltmedien bzw. -sektoren auf der Grundlage des vorgelegten UVP-Berichtes zeigen, dass mit der Errichtung der drei Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind gewährleistet.

Auf die Ausführungen und Hinweise im Genehmigungsbescheid vom 20.12.2023, Az: 70.1-2022/0417-0001830, wird hingewiesen.